

1

Die

# Deutsche Verfassungs-*Frage*,

von

David Hansemann.

---

Le mieux est l'ennemi du bien.

4

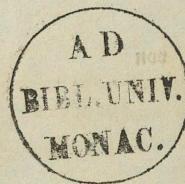
---

Frankfurt <sup>a</sup>/M.

Druck und Verlag von J. D. Sauerländer.

312

Monks - Gymnasium & Ichthus



Digitized by Google

BSB Nachdruck

aus dem Bestand der Bayerischen Staatsbibliothek

Deutschlands Einheit, seit Jahren ersehnt, ist jetzt der unabsehbare Ruf der Nation oder doch ihrer großen Mehrheit.

Aber was ist Deutschlands Einheit? worin kann sie möglicherweise bestehen? — Ohne richtige, unbefangene Beurtheilung der zweiten Frage wird, wer zur praktischen Lösung der ersten berufen ist, auf gefährliche, vielleicht für das Vaterland verderbliche Irrwege gerathen.

Glücklich für die Lösung der Frage ist die Stellung der deutschen Nationalversammlung in einer Beziehung: ihr steht durch das Verlangen der Nation nach Einheit eine moralische Macht zur Seite, vermittelst welcher sehr große Schwierigkeiten überwunden werden können. Ungünstig ist die Stellung in anderer Hinsicht.

Aus allgemeiner Volkswahl hervorgegangen und zur Aufführung der neuen deutschen Verfassung berufen, muß sie natur- und erfahrungsgemäß, gleich allen constituirenden Versammlungen dieses Ursprungs, geneigt seyn, sich für übermächtig zu halten und die noch neben ihr bestehenden Gewalten, wenn nicht völlig zu vernichten, doch sich unterzuordnen.

Gewählt unter dem Eindrucke des Hasses und der Verachtung des Bundestages, der während dreißig Jahren Nichts für die Nation, Manches gegen ihre Ehre und Interessen gethan hatte, mußte die Versammlung unvermeidlich den Bund selbst mit dem Bundestage im Begriff oder im Gefühl verwechseln, mußte rücksichtslos ihr Verdammungsurteil selbst den Bundestag treffen, dessen Mitglieder nach den März-Ereignissen von Regierungen ernannt waren, welche in Beziehung auf Deutschlands Ausbildung zur Einheit und Macht notorisch die ganz entgegengesetzten Grundsätze der früher befolgten hegten; — wie ja immer ein schwerer

Druck, wenn plötzlich gelöst, eine starke Gegenwirkung, und jede Übertreibung nach einer Seite hin eine Übertreibung in der entgegengesetzten Richtung hervorruft.

Der Umstand, daß in der aus der allgemeinen Volkswahl hervorgegangenen Versammlung das Sonder-Interesse der Staaten, also gerade dasjenige Interesse nicht gehörig vertreten seyn konnte, welches auszugleichen und zu ordnen die Hauptaufgabe einer neuen Bundesverfassung ist, mußte bewirken, daß diese Aufgabe nicht gehörig erfaßt werden konnte.

Dazu endlich die in Folge der stattgefundenen Umwälzungen eingetretene Schwäche der Regierungen, welche vollauf zu thun hatten, im Innern der Staaten den Untergang jedweder staatlichen Ordnung zu verhüten, die Versammlung allein ihren Weg gehen ließen und nicht vermochten, ihr von Anfang an ein die Interessen der Einzelstaaten repräsentirendes Organ in verjüngter Schöpfung zur Seite zu stellen: da mußte ja das Allmachtsgefühl der Versammlung sich steigern.

Daher die Meinung, daß die Versammlung in Deutschland völlig souverain sey; daher die Vernichtung des Bundestages; daher überhaupt die Tendenz, anstatt die bestehende Bundesverfassung zu verbessern und den Bund zu lebenskräftiger Wirksamkeit zu verjüngen, einen einheitlichen Staat zu errichten.

Der Nachtheil, vielleicht das Unglück dieser Stellung der Nationalversammlung besteht darin, daß ein unerreichbares Ziel oder ein solches, das, wenn ja momentan erreicht, ins Gegenheil umschlagen würde, verfolgt wird; daß man, mit Einem Wort, Eine constitutionelle Monarchie, nicht eigentlich die Herstellung einer, die nothwendig einheitlichen Zwecke gehörig sichernden Bundesverfassung für mehre deutsche constitutionelle Monarchien erstrebt.

Glücklicher war Nordamerika, als es den Bundesstaat schuf. Die Deputirten der einzelnen Staaten als solcher, vereinigten sich zur Gründung der neuen Bundesverfassung; man konnte, — nicht heirrt oder besangen, wie jetzt die Deutschen, durch die lange Erduldung einer schlecht eingerichteten und unwürdigen Bundesbehörde, — verständig in Erwägung ziehen, wieviel die einzelnen Staaten von ihrer Selbstständigkeit opfern müßten, um gemeinsam

dem Auslande gegenüber mächtig zu seyn, und für den Frieden und das Glück im Innern ein dauerhaftes Band zu knüpfen.

Fast ebenso die schweizerische Tagsatzung, welche den neuen Bundesvertrag berathen und angenommen hat. Auch ihre Mitglieder waren nur Deputirte der einzelnen Staaten als solcher. Die Berathungen wurden getragen von dem in der großen Mehrheit des Volkes herrschenden Verlangen nach einer besseren stärkeren Einheit als der bestehenden; die Mitglieder wurden aber nicht nur durch ihren Ursprung, sondern auch durch Erfahrung vor dem Nebermaß, nämlich vor dem Erstreben eines einheitlichen schweizerischen Staates gewahrt. Denn das Andenken an die schnell untergegangene helvetische Republik ist in der Schweiz nicht erloschen.

Es sey erlaubt, noch eine Kunst des Schicksals anzudeuten, welche die Nordamerikaner, die Schweizer und auch die Belgier, als sie ihre Verfassungen in constituirenden Versammlungen begründeten, vor der deutschen voraus hatten. Jene Nationen waren in der Freiheit und der Besorgung öffentlicher Angelegenheiten nicht solche Neulinge wie die Deutschen. Die allgemeine wissenschaftliche Bildung der letzteren ist kein genügender Ersatz für den im öffentlichen Staatsleben ausgebildeten, jenen Völkern eigenthümlichen, praktischen Verstand, der seiner Natur nach auf das Ausführbare gerichtet ist. Dies nicht zu erreichen, ist so oft schon das unglückliche Loos der Deutschen gewesen, weil sie — idealistisch das Ziel überspringend — den rechten Augenblick im Enthusiasmus ver-gessen, und dann — — geduldig die Hände in den Schoß legen, Hülfe vom Schicksal erwartend.

Die Fehler, welche die deutsche Nationalversammlung begangen hat oder noch begehen möchte, erklären sich also aus Verhältnissen, die nicht sie verschuldet. Vermöchte sie, vom Patriotismus gehoben und durch eine fünfmonatliche Wirksamkeit in der politischen Bildung fortgeschritten, sich über die Ungunst dieser Verhältnisse zu erheben, und Deutschlands neue Verfassung schnell und dauernd auf haltbarem Boden zu begründen, — sie würde das gefährdete Vaterland gerettet haben und eine ruhmvolle Stelle in der Geschichte einnehmen.

Die folgenden Blätter sind eine Appellation an den Patriotismus und den politischen Verstand der Versammlung.

---

Das Provisorium in den Verfassungs-Zuständen Deutschlands führt das Vaterland an den Rand des Abgründes und werden sie nicht schnell geordnet, so ist das Hinabstürzen in denselben leider höchst wahrscheinlich.

Ueberall ist das Ansehen und die Macht der Regierungsgewalt so geschwächt, daß gesetzliche Ordnung entweder nicht mehr vorhanden ist, oder nur schwach aufrecht erhalten werden kann.

Die constitutionelle, auf Volksvertretung gestützte Regierung, wenn gehörig eingerichtet, ist gerade die stärkste; aber wir sehen jetzt in dem, durch das Zusammenseyn größerer und kleinerer constituirenden Versammlungen bezeichneten, Provisorium gerade das Gegenteil.

Mögen auch Männer, deren ganzes Leben eine Bürgschaft für ihre aufrichtige Unabhängigkeit an constitutionelle Freiheit ist, in die Regierung berufen werden, dennoch wird die Regierungsgewalt von jenen Versammlungen nicht gestützt, sondern im Gegentheil geschwächt. Die Belege sind leider in so reichem Maße und so offenkundig da, daß keine angeführt zu werden brauchen. Ohne andere Motive aus der Gesinnung und dem Gemüthe der Menschen zu suchen, erklärt sich diese traurige Erscheinung aus dem Irrthum, daß die Freiheit der Presse, der Volksversammlung, der öffentlichen Rede und der politischen Vereine am besten gewahrt werde, wenn keine Beschränkungen irgend einer Art stattfänden, und nur die allergrößten im Gebrauch dieser Freiheiten begangenen Verbrechen strafbar seyn müßten. Unseliger Irrthum! Geschichte mögen die Menschen dieser Meinung studiert haben, aber nicht einmal haben sie daraus gelernt, daß die Maslosigkeit solcher Freiheiten zur Anarchie, zur directen oder indirekten Herrschaft der rohen Gewalt, folglich zur ärgsten Unfreiheit führt. Nicht gelernt haben sie, daß gerade der Übergang eines Volkes, das solche Freiheiten gar nicht besaß, zum Gebrauche derselben am gefährlichsten ist, und dem Gesetzgeber die Pflicht auferlegt, das Volk

vor der Maßlosigkeit in deren Gebrauch zu wahren, damit sie nicht wieder für kürzere oder längere Zeit untergehen.

In den so oft vorkommenden Gewaltthäufigkeiten und Gesetzwidrigkeiten geht der Begriff, was Recht, was Unrecht, immer mehr verloren und damit zugleich das sittliche Gefühl. Aufruhr, rohe Gewalt, selbst scheußliche Mordthaten werden nicht mehr allgemein verabscheut, wohl aber beschönigt oder gar gepriesen. „Die Revolution ist noch nicht zu Ende“, sagt man, und vindizirt sich damit das Recht, alles Bestehende umzustürzen.

Noch ein gut organisirtes an Treue und Gehorsam gewohntes Machtmittel gibt es in den größeren Staaten, namentlich in Preußen: eine treffliche Armee, die ein Schutz der Ordnung gegen die Anarchie ist. Aber welche Anstrengungen machen Diejenigen, welche unter dem Schutze der unheilvollen provisorischen Zustände, die Auflösung der staatlichen Verhältnisse und damit einstweilen die rothe Republik erstreben, die Armee moralisch zu vergiften. Eine Zeit lang war keine Lüge, keine Verleumdung zu schlecht, kein Schimpfname zu gemein, das Heer zu verdächtigen, zu unglimpfen und in der öffentlichen Achtung herunterzusezen. Nun die Feinde staatlicher Ordnung sehen, daß diese Mittel nicht an-schlagen, wird Verführung zur Untreue und zum Ungehorsam angewendet und zwar nicht mit weniger schlechten Mitteln. Sind nicht bald die Verfassungen geordnet und die Mittel gegeben, solchem Treiben entgegenzuwirken, so wird das letzte Schutzmittel der Ordnung, die Armee, auch geschwächt oder aufgelöst.

Und sollte noch jemand daran zweifeln, daß das Provisorium der fruchtbarste Acker für die Betreibung der allgemeinen Anarchie und Auflösung ist, so betrachte er das Benehmen Derjenigen, von welchen er glaubt, daß sie auf den Umsturz der staatlichen Verhältnisse hinarbeiten. Umschwer wird er die Spuren und Merkmale finden, wie gerade sie auf mannichfache Weise die lange Fortdauer des Provisoriums befördern. Ja, die Unsicherheit unserer Verfassungszustände ist ein starkes und — wenn noch lange dauernd — leider ein sicheres Mittel zur Anarchie und Auflösung. Nicht nur, daß hierdurch das Vaterland den größten inneren Gefahren preisgegeben ist, nein, auch seine Unabhängigkeit nach Außen wird im

höchsten Grade bedroht. Denn ein in Anarchie sich befindendes Deutschland ist schwach und wird, wenn vom mächtigen Auslande angegriffen, dessen Beute.

Deshalb, patriotische Männer der deutschen Nationalversammlung, Eure erste, Eure dringlichste Pflicht gegen das Vaterland ist, Deutschlands Verfassung schnell zu machen und in Wirksamkeit zu setzen. Jeder Monat, ja jeder Tag Verzögerung erhöht die Gefahr, so daß jede Verfassung, die nicht alsbald in thätiges Leben treten kann, aus diesem Grunde allein — und entspräche sie auch sonst den schönsten Idealen — jetzt nicht taugt.

Aber auch die Verfassung taugt nicht und führt wahrscheinlich zum Unheil, welche die kräftig bestehenden Verhältnisse im Innern und die zum Auslande nicht gehörig berücksichtigt, oder über das wirkliche Bedürfniß einheitlicher Einrichtungen weit hinauspringt. Möchte eine solche Verfassung selbst zur Ausführung gelangen, so würde sie doch nur ein abermaliges Provisorium seyn, gefährliche Verwickelungen herbeiführen, wie jedes Uebermaß eine starke Reaktion hervorrufen und das Zerreissen des zu eng geknüpften Bandes befördern, jedenfalls also nicht gewähren, was vor Allem zur Rettung des Vaterlandes Noth thut: die Herstellung fester staatlicher Verhältnisse.

---

Wenn ich jetzt zu dem Wagniß übergehe, kurz darzustellen, wie etwa die nach den vorstehenden Ansichten gestellte Aufgabe zu lösen sey, so kann ich nicht umhin, der bestehenden deutschen Bundesverfassung zu erwähnen. „Aber“ — höre ich hier und da äußern — „die besteht ja gar nicht mehr, die Nationalversammlung ist eben dazu da, eine neue Verfassung für das deutsche Reich zu machen.“ Nichts weniger als dies. Die deutsche Bundesverfassung wie der deutsche Bund besteht deshalb nicht weniger, weil der letztere jetzt das Reich genannt wird, weil die berathende und beschließende Behörde aufgelöst, an deren Stelle eine provisorische Centralgewalt, bei welcher die Bevollmächtigten der Einzelstaaten accreditedirt sind, gesetzt worden ist, und weil eine vom Volk

gewählte Versammlung mit ausgedehnten Befugnissen, insbesondere zur Aufstellung einer neuen Bundesverfassung tagt.

Dies Verhältniß leugnen, die rechtliche Existenz des deutschen Bundes und der Bundesverfassung, (der letzteren mit der vorstehend bezeichneten Modifikation,) negiren, das Band, welches die deutschen Bundesstaaten vereint, nur in dem Gesetze vom 28. Juni suchen wollen, — eine solche Auffassung würde geradezu die Gewalt an die Stelle des Rechts setzen, der provisorischen Centralgewalt und der Nationalversammlung den Rechtsboden entziehen, folglich beide schwächen. Diese Auffassung ist daher nicht nur unrichtig, sondern auch sehr unweise. Dies letztere auch deshalb, weil die Bundesverfassung in der That manche für Deutschlands Einheit und Wohlfahrt geeignete Bestimmungen enthält, von welchen einige hier angeführt werden mögen.

Der Austritt aus dem Bunde steht keinem dazu gehörigen Staate frei.

Der Zweck des Bundes ist die Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit. Hinsichtlich der Mittel zur Erreichung dieses Zweckes gibt die Bundesverfassung einen genügenden Spielraum.

Der Bund ist eine in politischer Einheit verbundene Gesamtmacht, kann Gesandte fremder Mächte annehmen, so wie bei denselben accreditiren; er hat das Recht, (zu seiner Selbstverteidigung und zur Erhaltung der Selbstständigkeit, der äußeren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverlehrbarkeit der einzelnen Bundesstaaten,) Krieg, Frieden, Bündnisse und andere Verträge zu beschließen.

Der Bund kann die auf sein Militairwesen Bezug habenden organischen und die zur Sicherstellung seines Gebiets erforderlichen Einrichtungen beschließen.

Die Bundesglieder dürfen in keine gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten gerichtete Verbindungen eingehen.

Nach einmal erklärt Bundeskriege darf kein Bundesmitglied einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schließen.

Unter keinerlei Vorwand dürfen die Bundesglieder einander bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt verfolgen.

Durch die Verfassung der Einzelstaaten dürfen dieselben in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen nicht gehindert oder beschränkt werden.

Der Bund hat das Recht, gleichförmige Verfügungen über die Pressefreiheit und die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck zu erlassen.

Den Bewohnern der Bundesstaaten sind in Beziehung auf Freizügigkeit, Erwerbung von Grundeigenthum und die Ausstellung in Civil- und Militärdiensten gewisse gleichmäßige Rechte garantiert.

Eine weitere Ausbildung der Bundesverfassung zur Errichtung der Bundeszwecke ist in Aussicht gestellt, insbesondere auch in Beziehung auf Handel und Verkehr zwischen den verschiedenen Bundesstaaten; sowie wegen der Schiffssahrt, nach Anleitung der auf dem Congreß zu Wien angenommenen Grundsätze.

Wer mit unbefangenem vorurtheilsfreiem Verstande, — über die Leidenschaft oder die Antipathie gegen verhaftete Zustände der Vergangenheit das Urtheil erhebend, — die vorstehenden Bestimmungen ruhig überdenkt, wird nothwendig zu zweierlei Resultaten gelangen, und zwar:

Erstlich, daß es ein unverantwortlicher politischer Fehler seyn würde, wenn die provisorische Centralgewalt oder die Nationalversammlung etwas thäte oder beschloßse, wodurch die rechtliche Existenz des Bundesvertrages in Frage gestellt und dem Auslande oder einem Bundesmitgliede Veranlassung gegeben würde, hieraus gefährdende Folgerungen zu ziehen. \*)

Zweitens, daß, wenn anstatt des Bundesstages geeigneter Behörden zur Beratung, Beschließung und Ausführung der Bundesangelegenheiten eingesetzt werden, so daß die für die ursprüngliche Wirksamkeit des Bundesstages vorzüglich hemmenden Regeln der Beschlusssaffung aufhören, alsdann vermittelst

---

\*) Diese werden weiterhin dargestellt.

Anwendung der in der Bundesverfassung aufgestellten Grundsätze schon viel, sehr viel für die Erreichung der einheitlichen Zwecke, für Deutschlands Ehre, Macht und Wohlfahrt geschehen könnte.

Hieraus folgt, daß der kürzeste, leichteste und sicherste Weg zur schleunigsten Beseitigung des Provisoriums, zur baldigsten Erlangung praktisch nützlicher Resultate für Deutschlands Wohlfahrt, zur Herstellung der innern Sicherheit und zur Stärkung der Sicherheit nach Außen darin bestehen sollte:

daß schleunigst und zuvörderst diejenigen Veränderungen der Bundesverfassung beschlossen und dann sofort in das Leben gerufen werden, welche an die Stelle des Bundes-tages eine ausübende Centralgewalt, ein Staatenhaus und ein Volkshaus setzen und die Normen feststellen, nach welchen die Gesetze erlassen und die Beschlüsse gefaßt und ausgeführt werden, jedoch in der Art, daß bis zur Beendigung des übrigen Theiles der neuen Bundesverfassung das Volkshaus durch die Nationalversammlung ersetzt werde.

Daß insbesondere zugleich mit Vorstehendem die Normen festgesetzt werden, unter welchen durch das Zusammenwirken der Nationalversammlung, des Staatenhauses und der definitiven Centralgewalt die übrigen neuen Bestimmungen der Bundesverfassung gültig festgestellt und bindende Gesetze für den Bund, (das Reich) oder einen Theil desselben, ohne weitere Einwilligung der Regierungen oder Stände \*) der Einzelstaaten erlassen können.

Daß endlich gleichzeitig schon solche Verfassungsbestimmungen festgesetzt werden, durch welche anerkannt wird, daß die Verhältnisse von Oesterreich und Limburg nicht gestatten, für diese Länder ohne besondere freie Vereinbarung mit ihnen in gleicher Art, wie für die andern Bundesstaaten, eine weitere

\*) Ich gebrauche dies, jetzt etwas unrichtige Wort, weil es bisher das gebräuchliche war für die Bezeichnung jeder Art von Volksvertretung, die in Deutschland bestand, und weil ich eben noch kein anderes Wort für diesen Begriff kenne.

als die in der Bundesverfassung schon begründete Beschränkung der Selbstständigkeit oder Souverainität eintreten zu lassen; dies letztere müßte einfach durch die Bestimmung geschehen, daß Österreich und Limburg in dem alten Bundesverhältnisse bleiben, daß für sie die Änderung nur in Beziehung auf die an die Stelle des Bundesstags zu setzenden neuen Behörden eintritt, und daß die übrigen Staaten nach den für sie festzusegenden Verfassungsänderungen einen engeren Reichsverband bilden.

Soviel von dem Plan des Verfassungs-Ausschusses über die Bildung und Zusammensetzung des Staatenhauses verlautet, würde er im Wesentlichen dem Zweck, die Interessen der Einzelstaaten zu vertreten, dem relativen Machtverhältniß der letzteren, sowie der Nothwendigkeit entsprechen, daß dieses Verhältniß nicht zum Nachtheil der kleineren Staaten in Anwendung komme, — wenn nur auch, (was nicht beabsichtigt werden soll), diese Staaten sämmtlich ihre Vertretung erhalten würden. Geschähe dies nicht, so würde das Princip eines Bundesstaates völlig verletzt seyn; es wäre eine um so ungerechtfertigtere Gewaltthätigkeit, als ohne solche zu begehen, der Anschluß der sehr kleinen etwa nicht lebensfähigen Staaten an benachbarte größere doch verwirklicht werden kann.\*)

In Beziehung auf die von dem Verfassungs-Ausschuß vorgeschlagene Bildung des Volkshauses dürfte vielleicht rathsam seyn, die Zahl von 100,000 Einwohnern, für welche Ein Abgeordneter gewählt werden soll, zu erhöhen. Wenn man erwägt, daß jeder Einzelstaat seine Stände haben wird, daß außerdem noch Provinzial- oder Bezirks- oder Kreis- und Kommunal-Vertretungen schon bestehen oder noch eingerichtet werden, so ist es schwer, der Betrachtung sich zu erwehren, es möchten der Vora-

---

\*.) Den Vorschlag des Verfassungs-Ausschusses, die Hälfte der Mitglieder des Staatenhauses von den Regierungen, die andre Hälfte von den Ständen der Einzelstaaten ernennen zu lassen, erachte ich für höchst zweckmäßig; denn es entspricht dies dem Wesen des Bundesstaates, der aus constitutionellen Monarchien zusammengesetzt ist.

thenden gar zu viele in Deutschland seyn; besser wäre es, die berathenden Behörden nicht zu zahlreich zu bilden, zumal dadurch ihre moralische Macht nicht leiden wird, weil erfahrungsmäfig die großen Wahlbezirke wenigstens eben so geneigt wie die kleinen sind, ausgezeichnete Männer zu wählen.

Über die Bildung der definitiven Centralgewalt ist, dem Vernehmen nach, im Verfassungs-Ausschusß noch kein Beschluss gefaßt. Ferner ich über diese Gewalt nachdenke, um desto fester und lebendiger wird meine Überzeugung, daß sie nicht einem einzelnen, sondern drei oder fünf Fürsten übertragen werden muß. Es ist diese Ansicht heute wahrscheinlich noch nicht die der Majorität der Nationalversammlung, und deshalb ist nicht zu erwarten, daß sich ihre Meinung so weit ändere, um zu der Zahl fünf, die ich an sich für die richtigste halte, überzugehen; ich verzichte deshalb darauf, die Gründe hierfür geltend zu machen und beschränke meinen Vorschlag auf die Zahl drei.

Daß, wie weiland im deutschen Reiche, Ein Fürst auf Lebensdauer zum Kaiser oder Inhaber der Centralgewalt gewählt werde, oder daß abwechselnd während gewisser Jahre die Häupter verschiedener Fürstenhäuser die alleinigen Inhaber der Centralgewalt seien, — diese Ideen sind so unpraktisch und mit Recht so unpopulär, daß es unnötig ist, mehr darüber zu sagen; es bleibt also nur übrig, wenn ein einzelner Fürst der Kaiser oder Inhaber der Centralgewalt sein sollte, zugleich die Erblichkeit festzusezen.

Dieses aber ist gerade das Charakteristische eines monarchischen Einzelstaates, wodurch das Wesen eines Bundesstaates vernichtet wird, der als solcher nicht Monarchie seyn soll, nicht seyn kann, ohne den Keim seiner baldigen Zersetzung in sich zu tragen. Es wäre nichts anderes als eine Organisation zur Entwicklung eines Kampfes, der entweder mit der völligen Umwandlung des Bundesstaates in einen Einzelstaat, oder mit Auflösung des Bundesstaates, im glücklichsten Falle nur mit der Aufhebung und Abänderung einer dem Wesen des Bundesstaates so völlig widersprechenden Organisation enden würde. Es wäre also nicht die Organisation einer festen und dauerhaften Ordnung, sondern des Gegentheils. Es wäre etwas dem Aehnlichen, was die Republi-

faner thun, wenn sie aus Scheu vor der öffentlichen Meinung nicht geradezu die Republik verlangen und organisiren mögen, dagegen aber eine „demokratische Monarchie“ verlangen, in welcher der Einfluß des Besitzes beseitigt, einer einzigen von den Massen gewählten Versammlung alle wirkliche Gewalt übertragen, der erbliche König zur Ernennung der Minister, welche die Beschlüsse dieser Versammlung auszuführen haben, hingestellt, und die Krone aller Rechte und jedes Glanzes beraubt wird.

Ich sage also: da das Wahl-Reich nicht wieder hergestellt werden kann; da der Centralgewalt viel größere Befugnisse und eine weit stärkere Macht, als die deutschen Kaiser hatten, eingeräumt werden muß; da die Erblichkeit eines alleinigen Besitzers solcher Macht im schneidenden Widerspruche mit dem Wesen des Bundesstaates steht; da dieser Bundesstaat nicht, wie in Nordamerika oder in der Schweiz, aus Republiken, sondern aus constitutionellen Monarchien zusammengesetzt ist und folglich die Ernennung eines verantwortlichen Präsidenten wie in Nordamerika, oder eines verantwortlichen Bundesrathes wie in der Schweiz, als völlig unvereinbar mit dem monarchischen Prinzip unthunlich ist, — so kann nach meiner Überzeugung kein anderer Inhaber der Centralgewalt geschaffen werden als ein aus unverantwortlichen deutschen Fürsten zu bildendes Direktorium, das ich einmal obersten Reichsrath nennen will, welches vermittelst verantwortlicher von ihm zu ernennender Minister regiert.

Dieser Ansicht wird entgegengesetzt:

a. Ein Collegium sey schwerfällig, und die Regierungsangelegenheiten würden daher nicht mit der gehörigen Energie betrieben werden können.

b. Es würde manchmal keine Einigung zwischen den Mitgliedern zu Stande kommen können, dann würden große Schwierigkeiten eintreten, wie z. B. in dem Falle, wenn ein Minister zu ernennen sey und keine Majorität für die Person des zu Ernennenden erlangt werden könne.

c. Ein verantwortlicher Bundesrath müsse gerade, weil seine Mitglieder verantwortlich sind, sich in allen Fällen zur Fassung oder Ausführung der nöthigen Beschlüsse vereinigen;

diese Nothwendigkeit liege für unverantwortliche Fürsten nicht vor, und es sey daher zu besorgen, daß die Regierung einmal in's Stocken gerathen könne.

d. Das Volk verlange allgemein die Einheit Deutschlands, die Dreieheit in der Centralgewalt widerspreche dem so starken Verlangen nach Einheit und werde daher das Volk nicht befriedigen.

e. Die erbliche Einheit an der Spize des Bundesstaates sey zur Erhaltung des monarchischen Princips nothwendig, ein Directorium sei dagegen eine republikanische Einrichtung.

Alles was ich gehört oder gelesen habe für die Einheit im Gegensäze zur Dreieheit,\* ) reduziert sich auf den Inhalt vorstehender Sätze, nur daß sie von ihren Vertheidigern mit Geist und Witz ausgestattet worden sind. Dadurch können sie interessanter werden, und einen grösseren parlamentarischen Effekt hervorbringen; der politische Mann aber, der durch sein Ja oder Nein die glückliche oder unglückliche Zukunft seines Vaterlandes begründen hilft, hat sich vor dem Einflusse solcher Eindrücke zu hüten, und im Bewußtseyn der schweren auf ihm lastenden moralischen Verantwortlichkeit, den wahren Werth der Gründe zu erwägen. So darf ich denn hoffen, daß meine Widerlegung jener Sätze, obgleich ihr Geist und Witz abgehen, eine gewissenhafte Erwägung bei den Mitgliedern der Nationalversammlung finde.

Zu a. und b. Allerdings ist in einem Kollegium zu erwarten, daß ein zu berathender Gegenstand vielseitiger betrachtet wird, als von dem Einzelnen. Dadurch wird aber weder eine Behinderung der Regierungsgeschäfte noch eine nachtheilige Schwerfälligkeit bewirkt werden. Denn beides wird einfach durch die in der Natur der Verhältnisse liegende, in die Verfassung aufzunehmende Bestimmung,

---

\* ) Wenn das Schicksal der Triumvirate in Rom und des Directoriums in Frankreich als Einwendung angeführt wird, so genügt es, auf die völlig verschiedene Stellung dreier Fürsten, die in constitutioneller Weise regieren, im Vergleich gegen die Stellung der Mitglieder jener Kollegien in Rom und Paris aufmerksam zu machen.

dass, wenn über Regierungsbeschlüsse und über die Person der zu ernennenden Reichsbeamten keine Stimmenmehrheit sich ergibt, der vorstehende Fürst selbstständig entscheidet, verhütet. Außerdem sind aber die verantwortlichen Minister, wie es auch im constitutionellen Staate immer Regel ist, nicht bei vielen Verwaltungsmäßigkeiten in dem Falle, besondere Ermächtigungen des unverantwortlichen Fürsten einholen zu müssen, weil sie nach festgestellten Grundsätzen und nach Gesetzen verwalten. Etwas wird freilich bei der Dreiheit weniger als bei der Einheit der Centralgewalt zu erwarten sein: eine eroberungsfähige oder überhaupt eine waghalsige Politik. Dass ein kriegerischer geistreicher Fürst dazu beitragen könne, Deutschland in andere Kriege als solche zu verwickeln, die zur Erhaltung der Ehre und Unabhängigkeit Deutschlands und zur Wahrung seiner unabsehbaren Interessen unumgänglich nothwendig sind, wird durch die Dreiheit sehr erschwert. Dies ist aber nach meiner Überzeugung ein Glück, denn das Wesen der Politik eines großen in dem Herzen Europa's liegenden Bundesstaates muss defensiv sein. Nicht nur dass hierbei die Unabhängigkeit und die Interessen des Bundesstaates am besten gewahrt werden, es ist dies auch eine billige Erwartung Europas, welches deshalb die erbliche Einheit mit großem Misstrauen, — ich fürchte mit noch entschiedener widersprechender Geminnung — aufnehmen würde.

Zu c. Diese Einwendung ist für nicht mehr zu achten, als die, welche auch schon gegen constitutionelle Fürstenregierung überhaupt vorgebracht worden ist. Man sagt: was soll werden, wenn ein Fürst etwa die unfähigsten oder unwürdigsten Subjekte zu Ministern ernennen, oder sich weigern würde, andere an ihre Stelle zu setzen oder die durchaus nothwendigen Regierungsakte zu vollziehen? Dies sind Voraussetzungen, die nur auf einen durch Geisteschwäche unfähig gewordenen Fürsten zutreffen. Selbst wenn in einer Verfassung für einen solchen äußersten Fall nicht Vorsorge getroffen ist, wird es, wo die Nation in zwei Kammern repräsentirt ist, diesen nicht schwer seyn, das Mittel zur Abhülfe zu finden und in Ausführung bringen zu lassen.

Zu d. Gewiss verlangt das Volk nach deutscher Einheit;

gewiß ist aber auch, daß der Begriff dieses Verlangens noch nicht geklärt ist. Wohl weis ich, daß nach den extremen Ansichten Einzelner, die in der Presse und sonst laut geworden sind, eine über das Wesen eines Bundesstaates weit hinausgehende Einheit verwirklicht werden soll, die auf nichts Geringeres hinzielt, als auf die Vernichtung aller Einzelsstaaten, um an deren Stelle Eine deutsche constitutionelle Monarchie zu gründen, — nicht zu reden von den Männern, denen auch dies nicht genügt und welche die Eine und unheilbare Republik wünschen. Will aber, — was ich nicht glaube, — die Majorität der Nationalversammlung anstatt des Bundesstaates Eine constitutionelle deutsche Monarchie, so sage man es gerade heraus, nenne das Fürstenhaus, welches an die Spitze gestellt werden soll, und die Hauptstadt dieser großen Monarchie. Dann wird man durch den größten Widerstand, durch die allgemein laut werdende Stimme erfahren, daß in den nicht ganz kleinen Staaten des deutschen Bundes noch ein kräftiges zähes Leben der Selbstständigkeit waltet. Dann wird sich deutlich zeigen, daß es nicht diese Einheit war, nach welcher das Volk allgemein verlangt, wenn es sich auch noch nicht über die ihm zugesagende Einheit klar geworden ist.

Mag man aber eine deutsche constitutionelle Monarchie nicht geradezu decretiren, so beschließe man auch nicht eine solche Verfassung für einen Bundesstaat, die dessen Wesen beseitigt und fast ganz eine constitutionelle Monarchie ist. Denn die Erblichkeit verbunden mit der Einheit des Oberhauptes, ist nur der Monarchie eigenhümlich und eine ihrer wesentlichsten und entscheidendsten Verfassungsnormen. Bei näherer Prüfung wird sich in den Einzelsstaaten Niemand darüber täuschen, daß unter dem Namen des Reichs, oder des Bundesstaates mit einem einheitlichen, erblichen Oberhaupte in der Wirklichkeit eine, wenn auch noch etwas mangelhaft konstruierte constitutionelle Monarchie geschaffen ist. Zumal mit den nach dem Verfassungsentwurf so weit gehenden Befugnissen der Centralbehörden.

Die Einzelsstaaten würden sich also zu fragen haben, ob sie mit einstweiliger Beibehaltung von etwas Schein-Leben, vernichtet seyn und in der deutschen constitutionellen Monarchie untergehen,

(nicht „aufgehen“) wollen. Oder glaubt man etwa, daß wenn die Nationalversammlung eine Verfassung, die eine Vernichtung dieser Art enthält, beschloßse, alsdann in Berlin, München, Hannover, Dresden und anderen Orten nicht untersucht werden dürfte oder nicht untersucht werden würde, ob man aufhören wolle ein Staat zu seyn? Selbst wenn die moralische Macht der Nationalversammlung noch größer wäre als sie ist, würde es die Gerechtigkeit, ja schon das Menschlichkeitsgefühl erheischen, daß eine so große Korporation wie ein Staat ist, wenigstens gehört werde, bevor man sie zur Vernichtung, oder zu etwas dem fast Gleichen verurtheilt.

Um ein richtiges Urtheil darüber, daß das Verlangen des Volkes nach Deutschlands Einheit nur durch Einsetzung eines einheitlichen Oberhauptes befriedigt werden könnte, zu fällen, ist es unvermeidlich, der Frage noch näher zu treten und von dem fürlschen Hause zu reden, das an die Spitze gestellt werden würde.

Soll ein Fürst ohne Land eine neue Regenten-Dynastie Deutschlands bilden oder soll, (was ungefähr auf eins hinausläuft,) einer der kleineren Dynasten Deutschlands berufen werden? Ernsthaft wird ein solches Projekt wohl von Niemand mehr gehegt werden, denn die Urausführbarkeit liegt so zu Tage, daß sie keines Beweises bedarf.

Oder soll einer der größeren Mittelstaaten, etwa Bayern, Sachsen oder Hannover, an die Spitze gestellt werden? Daß dies gegenüber Österreich und Preußen unmöglich ist, daß diese Staaten, insofern nicht die Anarchie sie zuvor zerreißt,\*)) sich nicht unter einen Oberherrn, welcher König eines verhältnismäßig wenig mächtigen Staates ist, stellen werden, wird jeder einsehen, der einen Begriff davon hat, was das Bewußtseyn bedeutet, einem in geschichtlicher Entwicklung zur Großmacht herangewachsenen Staate anzugehören.

---

\*)) Diese Vermuthung höre ich mit Schmerz jetzt manchmal in Beziehung auf Österreich und Preußen aussprechen. Ich denke jedoch, daß sie sich nicht verwirkliche, ungeachtet die Gefahr nicht geleugnet werden kann; sie könnte — in Preußen wenigstens — in kurzer Zeit von der in der Hauptstadt tagenden Versammlung der Volksvertreter beseitigt werden, wenn der ernste Wille und das Geschick dazu sich offenbarte.

Es bleibt also, — darüber findet jetzt kaum eine Meinungsverschiedenheit statt, — nur übrig, entweder Oesterreich oder Preußen an die Spitze zu stellen, wenn diese einheitlich seyn soll. Es lebt aber in beiden Staaten das Gefühl ihrer Macht zu stark um anzunehmen zu dürfen, daß einer von ihnen gutwillig das Oberhaupt des andern als Oberherrn annehmen werde. Sollte der Kaiser von Oesterreich dieser Oberherr seyn, so wird der größte Theil der Bevölkerung Preußens die Oberherrlichkeit zurückweisen; denn in dieser Bevölkerung lebt noch frisch die geschichtliche Erinnerung daran, wie unter bald glücklichen bald unglücklichen Kämpfen nach und nach eine Macht erwachsen ist, deren große Bedeutung zwar jetzt durch Unverstand und Begriffsverwirrung leider sehr gesunken, jedoch noch keinesweges untergegangen ist, und sich hoffentlich wieder erheben kann. Um so gewisser würde jene Zurückweisung erfolgen, als Oesterreichs Verhältnisse vorerst nicht gestatten, in die engeren bundesstaatlichen, durch das Bedürfniß größerer Einheit gebotenen Bestimmungen einzugehen. Dieser Umstand allein genügt, den Gedanken an die Oberherrlichkeit Oesterreichs aufzugeben.

Also könnte im Ernst nur noch davon die Rede seyn, Preußen an die Spitze zu stellen, aber auch hiergegen finden so erhebliche Bedenken statt, daß nach meiner Ueberzeugung der preußische und deutsche Patriot dem Vaterlande keinen schlechteren Dienst erweisen könnte, als wenn er die Ausführung eines solchen Plans beförderte.

Wie man auch einen alleinigen Inhaber der Centralgewalt nennen möge, so viel bleibt gewiß, daß er in mehrfacher Beziehung Oberherr der andern Staaten seyn würde; auch Oesterreichs, selbst dann, wenn dasselbe in keine weitere Bundespflichten eintritt, als die nach der bisherigen Bundesverfassung bestehenden. Werden die Oesterreicher, in welchen das Bewußtseyn, daß ihre Fürsten Jahrhunderte lang die Kaiser Deutschlands waren, nicht erloschen ist, den König von Preußen als erblichen Oberherrn oder Kaiser annehmen wollen? Wird nicht das Nationalgefühl gegen eine solche Stellung streiten? Wird dies Gefühl nicht um so stärker wirken, als die preußische Regenten-Familie protestantisch ist, und Preußen die Stütze des Protestantismus war? Wird die Antipathie gegen einen preußischen Kaiser nicht vollends stark seyn in denjenigen

österreichischen, zu dem deutschen Bunde jetzt gehörigen Ländern, in welchen die slavischen Elemente vorherrschen?

Auf alle diese Fragen wird Derjenige, der den geschichtlich tief eingewurzelten Geist der Völker würdigt und es fühlt und versteht, welche exorbitante Zumuthung in der, an die einer Großmacht angehörigen Staatsgenossen gestellten Forderung liegt, einen fremden Souverain als Oberherrn über den eigenen anzuerkennen, keine andere Antworten finden können als solche, die mit dem Resultate endigen: Oesterreich kann und wird nicht im Bunde bleiben, wenn Preußen an die Spitze der Reichsgewalt gesetzt wird.

Der Meinung, daß Oesterreichs Ausscheiden zwar nicht wünschenswerth sey, jedoch nicht so viel zu bedeuten habe, um dieserhalb die Idee der einheitlichen Centralgewalt aufzugeben, werde ich weiter unten entgegentreten.

Aber auch in andern Staaten, z. B. in Bayern und Hannover, wird man keinesweges geneigt seyn, die erbliche Oberherrlichkeit Preußens anzunehmen, weil man darin den baldigen Untergang jeder Art eigener Selbstständigkeit erblicken würde. Auch diese Staaten haben mehr oder weniger große geschichtliche Erinnerungen, auch gewisse traditionelle Antipathien. Unter diese dürfte auch die der Mehrzahl der bayerischen Katholiken gegen einen preußischen protestantischen Kaiser gerechnet werden müssen, und in andern Ländern als Bayern ist diese Antipathie ebenfalls vorhanden.

Preußens Oberherrlichkeit würde daher eine Beförderung der Spaltung und der Separatbündnisse bei der ersten Krisis, in welche Deutschland gerathen würde, seyn. Und wer bürgt denn dafür, daß eine solche Krisis so fern sey, daß durch die Zeit die Antipathien überwunden, die Gefühle für Erhaltung der Selbstständigkeit der Staaten erloschen wären? Muß nicht vielmehr der Staatsmann darauf gefaßt seyn, daß Deutschlands Unabhängigkeit durch Conflikte mit dem Auslande in nicht ferner Zukunft bedroht werden könnte? — Diese Fragen wird Niemand beruhigend zu beantworten vermögen; deshalb ist die erste Pflicht aller Derer, die auf die Neugestaltung des Vaterlandes einzuwirken haben, keine Einrichtungen zu treffen, durch welche bedeutende Theile des-

selben in eine ihren Sympathieen und Interessen entgegengesetzte Stellung versetzt werden.

Sind die vorstehenden Ansichten richtig, so wird in der Debatte leicht jedem Verständigen im deutschen Volke begreiflich zu machen seyn, daß diejenige Einheit, welche wirkliches Bedürfniß und für Deutschlands Ehre, Wohlfahrt und Macht nothwendig ist, nicht durch eine einheitliche Spize bedingt wird, sondern eben so gut durch die dreieheitliche erreicht werden kann.

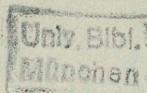
Zu e. So oft auch die Ansicht, die Einheit, verbunden mit dem Princip der Erblichkeit, in der Centralgewalt sey des monarchischen Princips wegen eine Nothwendigkeit, ausgesprochen ist, muß ich sie doch für grundirrig erklären. Oben habe ich bereits gezeigt, daß dieses Princip der constitutionellen Monarchie, nicht dem Wesen eines Bundesstaates angehört und daß, wenn es in den letztern übertragen wird, dies nichts Anderes ist, als eine dauernde Aufforderung für den erblichen Inhaber der Centralgewalt, den Bundesstaat völlig in eine constitutionelle Monarchie zu verwandeln, also eine Organisation zur Beförderung von Conflikten und Zerwürfnissen. Ich habe nun noch näher zu erweisen, daß ein erblicher Oberherr die Untergrabung des monarchischen Princips befördert, daß dagegen die Dreiheit, wenn gehörig gebildet, nicht nur völlig vereinbar mit jenem Princip, sondern auch das Mittel ist, dasselbe in einem aus constitutionellen Monarchieen zusammengesetzten Bundesstaate aufrecht zu erhalten, ja vielleicht das einzige Mittel zur Lösung der bisher in der Geschichte noch ungelöst gebliebenen Aufgabe, einen aus grösseren und kleineren Monarchieen zusammengefügten Bundesstaat dauerhaft zu constituiren.

Untergraben wird das monarchische Princip in den Einzelstaaten, sobald über deren Monarchen ein erblicher Oberherr mit ausgedehnten Befugnissen steht; und ein solcher ist vorhanden, wenn die Centralgewalt erblich in einem Regentenhouse ist. In der Wirklichkeit ist Jemand nicht mehr Monarch, sondern nur ein erblicher untergeordneter Beamter, sobald er einen solchen Oberherrn hat. Das eigenste Wesen des constitutionell-monarchischen Princips, darin bestehend, daß der erbliche Monarch die oberste

Gewalt im Staate, nämlich die ausübende allein und die gesetzgebende in Verbindung mit der Volksvertretung besitzt, ist vernichtet, wenn der Monarch einen beträchtlichen Theil davon einem erblichen Oberherrn abgetreten hat; gerade wegen der Erblichkeit dieses einzelnen Oberherrn geht die Delegation verloren. Nur diese kann das monarchische Prinzip der Einzelstaaten bei Übertragung eines Theils ihrer Souveränität oder Selbstständigkeit an die Centralgewalt retten, sey es nun, daß der Monarch des Einzelstaates für kürzere oder längere Dauer jemand ernennt, oder daß er in Verbindung mit den Monarchen anderer Einzelstaaten jemand erwählt, um in seinem Auftrage die monarchischen Rechte in der Centralgewalt des Bundesstaates auszuüben, die ihr von den Einzelstaaten übertragen worden sind.

Hier nach liegt es nahe, daß wenn die Delegation wegfällt, — d. h. wenn Ein Fürst die Centralgewalt erblich einnimmt, — die Stellung des Monarchen eines Einzelstaates zu untergeordnet ist, um nicht als überflüssig zu erscheinen. Es wird, es muß in den Einzelstaaten entweder eine Reaktion eintreten oder die Idee, ihn zur republikanischen Staatsform umzuwandeln, oder ihn dem erblichen Inhaber der Centralgewalt, zur Begründung einer constitutionellen Monarchie anstatt des Bundesstaates zu überantworten, sich ausbilden, und ihre Früchte tragen. Diese würden seyn: entweder Verbreitung des Republikanismus in den Einzelstaaten und endliche Übertragung desselben in die Centralgewalt, oder Auflösung des Bundesstaates und völlige Umwandlung desselben in Eine constitutionelle Monarchie, oder endlich — und dies ist wohl das Wahrscheinlichste — Konflikte, Zerwürfnisse, Unordnung, als gewöhnliche Folgen des Versuchs, völlig widerstreitende Grundprincipien zu vereinen, oder in Verkenning derselben etwas staatlich aufzubauen zu wollen, was gegen die Natur der Dinge ist und zu den bestehenden Verhältnissen gar nicht paßt.

Hiermit glaube ich die gegen die Dreihheit vorgebrachten Einwendungen genügend widerlegt zu haben. Noch weitere Gründe dafür, also gegen die Einheit der Centralgewalt werden aus dem Ganzen meiner Darstellung hervorgehen. Denn je tiefer man in die Materie eingehet und den allein richtigen Maßstab der Beurtheilung



anlegt, nämlich die Anpassung der neuen Organisation auf die gegebenen Verhältnisse, um so deutlicher muß es sich, wie ich glaube, herausstellen, daß die Einheit in der Centralgewalt eine Unmöglichkeit, oder — ein höchst gefährliches und, (weil nicht von der Nothwendigkeit geboten, sondern nur von vorgefaßter Meinung getragen), verwerfliches politisches Wagniß wäre.

In Betracht der Machtverhältnisse der verschiedenen zum Reiche (deutschen Bunde) gehörigen Staaten, ergibt sich die Bildung der Dreiheit für die Centralgewalt fast von selbst. Oesterreich und Preußen sind zu mächtig, um in Verbindung mit den andern Staaten zu wählen; diese dagegen sind zusammen ungefähr so mächtig, wie einer jener beiden Bundesstaaten, von welchen jedoch Bayern wiederum ungefähr doppelt so mächtig ist, wie der stärkste der andern Staaten mit Ausschluß der erstgenannten beiden. Sämtliche Staaten würden daher gehörig repräsentirt seyn, wenn der oberste Reichsrath folgendermaßen eingerichtet würde:

Sowohl der Kaiser von Oesterreich wie der König von Preußen tritt entweder selbst in den obersten Reichsrath, oder ernennet an seine Stelle einen zur Erbfolge berechtigten Prinzen seines Hauses.

Für das dritte Mitglied hat der König von Bayern drei Fürsten vorzuschlagen, die nicht den Oesterreichischen und Preußischen, jedoch drei verschiedenen Regentenhäusern solcher Reichsstaaten angehören, die nicht weniger als eine Million Einwohner haben.

Einer dieser Fürsten wird von den Regierungen der Einzelstaaten des Reichs erwählt. An der Wahl nehmen Oesterreich, Preußen und Bayern nicht Theil. Das Verhältniß der Stimmberechtigung dabei ist so festzusezzen, daß die kleinern Staaten weniger Stimmen als die größern führen, etwa wie es für die engere Versammlung des deutschen Bundestages festgesetzt war.

Wird die Centralgewalt nach den vorstehenden Andeutungen gebildet, so stellt sie in der That die vereinigte oberste Gewalt sämtlicher Einzelstaaten fortwährend dar, ausgeübt durch die regierenden Fürsten in Person oder durch Delegation; dies letztere Seitens

Oesterreichs und Preußens fakultativ, von den anderen Staaten als festgesetzte Regel. Damit die Idee der Delegation oder Beauftragung um so deutlicher hervortrete, würde es zweckmäßig sein:

dass die Delegation eine auf gewisse (etwa vier oder fünf) Jahre beschränkte feste Dauer haben müsse, sowohl wenn Oesterreich oder Preußen delegirt, wie für den von den andern Staaten zu erwählenden delegirten Fürsten.

Nach einer mit den vorstehenden Ansichten übereinstimmenden Organisation der Behörden des Bundesstaates werden sie nicht nur in Harmonie mit einem richtigen Verhältnisse der relativen Macht der Einzelstaaten, sondern auch mit dem in dem letztern herrschenden constitutionell-monarchischen Prinzip sich befinden. In der Theilnahme an der Gesetzgebung und in dem Einflusse auf innere und äußere Politik theilen sich das Volkshaus und das Staatenhaus, so dass ersteres das Machtverhältnis nach Population und zugleich die Einheit am schärfsten darstellt, während im Staatenhause die Berücksichtigung der Einzelstaaten als solcher, oder das eigentliche Bundesverhältnis vertreten wird. In dem aus drei unverantwortlichen Fürsten bestehenden obersten Reichsrath ist die oberste Gewalt der Einzelstaaten in Übereinstimmung mit dem in ihnen herrschenden monarchischen Prinzip \*) dargestellt, und wird von den Monarchen selbst oder in ihrem Namen von Beauftragten ausgeübt.

Dass in jedem Collegium Ein Mitglied den Vorsitz führen und bei Meinungsverschiedenheiten den Ausschlag geben muss, und dass mit dieser Stellung ein gewisser Einfluss verbunden ist, liegt als Nothwendigkeit in der Natur der Sache. Dass nur die beiden größern Mächte, Oesterreich und Preußen, auf den Vorsitz gegrün-

\*) Dass unter den deutschen Staaten sich vier Republiken, die vier freien Städte, befinden, und dass diese den der Centralgewalt übertragenen Theil ihrer Souverainität, durch einen von ihnen in Gemeinschaft mit constitutionellen Monarchen zu wählenden unverantwortlichen Fürsten ausüben lassen, ist allerdings mit dem Prinzip ihrer Verfassungen in einem Widerspruch; derselbe schadet aber nicht, weil die vier Städte nur ein verhältnissmäßig kleiner Theil Deutschlands sind und ihre republikanische Verfassung nur eine Ausnahme von der Regel ist.

deten Anspruch haben, nehme ich als erwiesen an; wenigstens habe ich hiergegen nie eine ernsthafte gemeinte Einwendung gehört. Aber wer soll den Vorsitz führen, Oesterreich oder Preußen, welche Macht hat darauf den größten Anspruch? — Nach meiner Ansicht gibt es unter Berücksichtigung aller Verhältnisse nur Eine gute Lösung dieser Frage: der Anspruch ist für gleich groß zu halten, wenn auch Oesterreich in einen engern Reichsverband getreten seyn wird. Es dürfte also festzusezen seyn:

dass der Vorsitz zwischen Oesterreich und Preußen in regelmäßigen Perioden (nach meiner Meinung alljährlich) abwechselt, dass aber, so lange Oesterreich sich nicht im engeren Reichsverbande befindet, der Vorsitz von Preußen zu führen ist.

Hier muss ich noch darauf aufmerksam machen, dass die für Oesterreich und Limburg vorliegende Unmöglichkeit, vorerst in einen engern Reichsverband zu treten, nach der Seite 11, 12 angegebenen Weise von der Nationalversammlung formell anerkannt werden müsse, will sie in erspriesslicher Weise im Verfassungswerke forschreiten. Diese Anerkennung unterlassen, ist nichts anderes, als die Ausführung des Verfassungswerkes in ungewisse Zukunft verschieben. Dies aber heißt: anstatt den noch günstigen Augenblick zur Feststellung der staatlichen Ordnung Deutschlands zu benutzen, dieselbe den ungewissen, vielleicht höchst unglücklichen Wechselfällen einer nicht zu ermessenden Zukunft überlassen. Das Provisorium und die damit verbundene Unsicherheit, — es kann nicht zu oft gesagt werden, — ist aber so gefährlich für das Vaterland, dass ein solches Verfahren schwerlich vor dem unparteiischen Richtersthule der Geschichte gerechtfertigt, wenn auch entschuldigend erklärt werden könnte aus der im Eingange angegebenen ungünstigen Stellung der Nationalversammlung.

2  
bland

Oesterreich und Limburg können wohl in eine Veränderung der Bundesverfassung eingehen, nach welcher an die Stelle des Bundestages, zur Berathung, Beschließung und Ausführung der den Bund betreffenden Maßregeln und Gesetze das Volkshaus, das Staatenhaus und ein oberster Reichsrath gesetzt werden; auch können sie damit sich einverstanden erklären, dass die übrigen Staaten des Bundes von ihrer Selbstständigkeit dem Bundeszwecke noch

mehr opfern, als nach der bisherigen Bundesverfassung geschehen war, und in dieser Beziehung einen engern Reichsverband bilden. Aber Oesterreich und Limburg können nicht, selbst wenn die Regierungen den besten Willen dazu hätten, in manche Bestimmungen, z. B. in die der §§. 2, 3, 4, 5, 7, 20, 33, 40 des Verfassungsentwurfs eingehen\*), während dieselben doch im Wesentlichen für die übrigen Bundesstaaten zur Gültigkeit kommen müssen, damit Deutschlands Einheit, soweit sie zu seiner Macht, Ehre und Wohlfahrt nothwendig ist, eine Wahrheit werde.

*Ulin 2*

Ohne Zweifel weiß die Nationalversammlung, daß vorerst die Annahme solcher Bestimmungen für Oesterreich und Limburg unmöglich ist, und daß erst im Wege des Vertrages eine Ausdehnung der Bundespflichten vermittelt werden kann. Mir scheint nun, daß aus diesem Wissen, — vorzüglich von dem Standpunkte der Nationalversammlung betrachtet, die es sich versagt hat, bei Aufstellung der Verfassung die Mitwirkung eines Organs der Regierungen der Einzelstaaten in Anspruch zu nehmen, — einfach und natürlich zu folgern sey, die Verfassung von vornherein so zu machen, daß sie auch für Oesterreich und Limburg passe, damit die Regierungen dieser Länder sie ohne irgend eine die Ausführung verzögernnde Weiterung annehmen können, und das Bundesband, welches sie mit den übrigen Staaten verbindet, keinen Augenblick als zerrissen betrachtet werden möge. Ist dies richtig, so ergeben sich von selbst die Seite 11, 12 in Beziehung auf das Verhältniß von Oesterreich und Limburg zu den andern Bundesstaaten vorgeschlagenen Bestimmungen, wobei es vorbehalten bleibt, daß Oesterreich und Limburg durch Verträge ein engeres Bundesband knüpfen können.

Allerdings wird, wenn man die Sache auf diese Weise regelt, Rücksicht darauf zu nehmen seyn, daß Oesterreich und Limburg nicht in gleichem Verhältnisse wie die andern Staaten, in sämtlichen Reichsbehörden repräsentirt seyn können, weil diese Staaten, die den grösseren Theil des Reichs bilden, mehr als Oesterreich und Limburg von ihrer Selbstständigkeit dem Bunde geopfert und den Reichsbehörden übertragen haben würden. Ich

---

\* ) Siehe den Anhang.

glaube, es sey in folgenden Bestimmungen eine angemessene Ausgleichung gefunden:

daß Oesterreich, — wie bereits oben angeführt worden, — den Vorstz im obersten Reichsrath nicht führt, so lange es nicht in ein engeres Bundesverhältniß vertragsmäßig getreten ist; daß, so lange dies von Oesterreich und Limburg nicht geschehen ist, diese Staaten keine Abgeordnete in das Volkshaus senden und die ihnen angehörigen Mitglieder des Staatenhauses an Berathungen und Beschlüssen über Maßregeln und Gesetze, die nur den engeren Reichsverband betreffen, nicht teilnehmen.

Gegen die vorstehenden, die Regelung der Verhältnisse mit Oesterreich und Limburg betreffenden Ansichten habe ich Einwendungen verschiedener Art gehört. Zuviörderst wird die Meinung aufgestellt:

daß nach der Stellung und dem Berufe der Nationalversammlung es unangemessen sey, wenn sie die Initiative ergriffe in Bestimmungen, welche auf die Anerkennung hinausgehen, daß die Bundesverfassung nicht für alle Theile des Reichs gleichmäßig gemacht werden könne; vielmehr sey es Sache der betreffenden Regierungen, hierüber sich nach Beendigung des Verfassungswerkes zu erklären und im Wege der Uebereinkunft die erforderlichen Modifikationen dieser neuen Verfassung zu erwirken.

Mir scheint diese Einwendung unbegründet zu seyn. Der moralische Einfluß oder die Macht einer zu wichtigen Beschlüssen berufenen Versammlung wird eben um so stärker seyn, je weniger die Ausführung ihrer Beschlüsse auf unübersteigliche Hindernisse stößt, je mehr sie diese letzteren bei der Beschlusffassung in vollem Maße würdigt, und hierdurch ihre Kenntniß und Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse an den Tag legt. Um so mehr scheint dies geboten, wenn einer solchen Versammlung kein Organ der Regierung mitberathend und mitbeschließend zur Seite steht. Insbesondere kommt in Betracht, daß die österreichische Regierung dermalen an der Führung der nicht einfachen Verhandlungen Behuß der Vereinbarung durch schwierige innere Verhältnisse behindert,

*Zum  
Gru.*

und daß bei einem solchen Verfahren das gefährliche Provisorium verlängert wird. Eine andere Meinung geht dahin:

daß das deutsche Einheitsprincip nicht gestatte, für Oesterreich und Limburg andere Bestimmungen als die nach der neuen Bundesverfassung festzusezenden eintreten zu lassen; daß wenn es unmöglich sey, hierauf einzugehen, diese Staaten lieber aus dem Bunde ausscheiden möchten; daß wenn dies auch bedauerlich wäre, doch der Verlust verschmerzt werden könne, weil namentlich Oesterreich der deutschen Politik sich sehr entfremdet habe und seit langer Zeit das Haupthinderniß der politischen Entwicklung Deutschlands gewesen sey, weil andererseits Holland, mit welchem Limburg sich in einem staatlichen Verbande befindet, nichts weniger als eine für Deutschland freundliche Politik befolge.

Diese Meinung halte ich für sehr irrig, und, wenn sie zur Wirklichkeit durchdränge, für gefährlich und unglücklich, besonders in Beziehung auf Deutschlands Verhältniß zu Oesterreich. Zugleich beruht die angeführte Meinung auf den extremsten Ansichten, deren charakteristisches Merkmal unter Andern darin besteht, daß nicht aufgehobene, in voller Kraft rechtlich bestehende Staatsverträge als — in Folge der Ereignisse der letzten sechs Monate — nicht mehr existirend betrachtet werden.

Daß und in wie weit die deutsche Bundesverfassung noch besteht, habe ich schon früher hervorgehoben. Die Bundesakte ist nicht nur ein Vertrag der Bundesmitglieder unter sich, sondern das Bestehen des Bundes ist außerdem auch auf europäische Verträge begründet. Wie kein Mitglied des Bundes das Recht hat, einseitig aus demselben zu scheiden, so kann auch keins, durch seine Verweigerung der Annahme von Veränderungen an der Verfassung, ausgestoßen werden. Denn nach dem Bundesvertrage gehört zur Veränderung der Verfassung die Einwilligung der Bundesmitglieder, und Oesterreich so wenig wie die Regierung Limburgs haben erklärt, daß sie jede Verfassungsänderung, welche die Nationalversammlung beschließen möchte, von vornherein als gültig annähmen. Auch ist bei der von den Regierungen ausgeschriebenen Wahl

der Mitglieder der Nationalversammlung, ihnen ein so umfassendes Mandat nicht ertheilt worden.

Hieraus folgt, daß wenn auch alle übrigen Staaten mit der von der Nationalversammlung beschlossenen neuen Bundesverfassung einverstanden wären, ihr rechtliches Bestehen doch durch einen Protest Oesterreichs oder der Regierung Limburgs gehindert werden könnte, und daß europäische Mächte eine Veranlassung finden, oder ein Recht zu haben behaupten möchten, ebenfalls Protest einzulegen, oder gar noch ernster zu handeln. Das einseitige Zerreissen der Verträge zwischen Nationen ist aber selbst für die mächtigsten höchst bedenklich, sehr oft gefährlich, doppelt gefährlich also für ein Volk, das mächtige, kriegsgewohnte, mitunter kriegslustige und eroberungsfürchtige Nachbarn hat. Beruhen doch die Grenzen gegen diese Nachbarn auf den gleichen Verträgen, und würde auch zu dem Anspruche auf Aufhebung derselben durch Zerreißung des deutschen Bundesvertrages ein Recht nicht gegeben, so wäre dies doch ein verwegener Akt, der zu den schlimmsten politischen Verwicklungen Deutschlands führen könnte, und den ohne unabweisbare Nothwendigkeit zu begehen, eine der größten politischen Sünden seyn würde.

Aber einmal angenommen, — was sehr zweifelhaft ist, — Oesterreich und die Regierung Limburgs nähmen den Ausschluß aus dem Bunde ruhig hin und die europäischen Mächte thäten dies auch: auch dann wäre es ein Akt schlechter (d. h. nachtheiliger) Politik. Mag immerhin die von Oesterreich seit einem Menschenalter befolgte Politik Metternichs schädlich für Deutschland gewesen seyn, — sie war es auch für Oesterreich. Diese Politik ist jetzt schwer gerichtet, und das neu erstehende Oesterreich wird, wie das verjüngte Deutschland, eine andere Politik befolgen, und zwar eine volksthümlichere.

Gerade deshalb ist das Erhalten des Bundesbandes jetzt von der größten Wichtigkeit. Es ist das Mittel, die deutsche und österreichische Politik in Harmonie zu bringen und zu erhalten, die Grenzen Deutschlands zu sichern; es ist eine Garantie, daß das aus deutscher und slavischer Bevölkerung bestehende Oesterreich nicht in eine gegen Deutschland feindliche Politik gerathet, und nicht

ohne Rücksicht auf Deutschland seine Politik wähle. Der Ausschluß Oesterreichs aus dem deutschen Reiche würde dem letztern die schlechtesten Grenzen geben; würde bei eintretender Kriegsgefahr den südlichen Theil des Reichs in hohem Grade blosstellen und dadurch die Sonderbündelei befördern oder hervorrufen; würde Einverständnisse von Oesterreich mit Russland oder mit Frankreich zum Nachtheil Deutschlands bewirken können; würde endlich der neuen Schöpfung des Reichs die Sympathieen eines nicht unbeträchtlichen Theils der Bevölkerung entziehen, in welchem noch die Abhängigkeit an das alte Kaiserhaus keinesweges erloschen ist.

Man betrachte doch nur die (Seite 9, 10 angeführten) Bundesbestimmungen und frage sich dann, ob es zu verantworten wäre, einen Bundesvertrag aufzulösen, der zwischen Oesterreich und dem übrigen Theile des Reichs ein die gegenseitige Sicherheit so verbürgendes und die Harmonie der Politik so beförderndes Band knüpft? Wird nicht gerade die Erhaltung dieses letztern, nachdem an die Stelle der Metternich'schen Politik eine volksthümlichere getreten seyn wird, dahin wirken, daß durch Verträge die Handels- und Industrie-Verhältnisse Oesterreichs mehr und mehr mit denen des übrigen Deutschlands identificirt werden? Wird dann nicht in wenigen Jahren auch in Oesterreich der Segen solcher Maßregeln für die Förderung der materiellen Interessen erkannt und auf diese Weise das Bundesband durch die Gesinnung der Bevölkerung Oesterreichs noch fester zur gemeinsamen Sicherheit geknüpft werden?

Man erwäge alles dies und man wird, wie ich glaube, zu dem Resultate gelangen, daß nicht nur in der neuen Bundesverfassung jede Bestimmung, durch welche der Ausschluß Oesterreichs ausgesprochen oder das bestehende Bundesverhältniß aufgehoben würde, sondern selbst — so viel es nur irgend angeht — jede Bestimmung zu vermeiden ist, die einen noch engeren Anschluß Oesterreichs erschwert.

Auch für die Erhaltung Limburgs im Bundesbande sprechen im Allgemeinen ähnliche Gründe wie für die Oesterreichs. Insbesondere kommt aber hier in Betracht, daß dadurch in Zukunft eine bessere Uebereinstimmung der holländischen Politik mit der

deutschen befördert werden dürfte, so wie daß das deutsche Reich die Maas nicht als Grenze verliert.

Man hat ferner eingewendet:

es würde Oesterreich ein zu starker Einfluß eingeräumt, wenn dessen Kaiser oder dessen Delegirter stets Mitglied des obersten Reichsrathes sey, indem dieser Einfluß sich alsdann auch auf diejenigen Gegenstände erstrecke, die nur den engern Reichsverband betreffen;

es werde Oesterreich und Limburg nicht genug Einfluß eingeräumt, wenn diese Länder, so lange sie nicht zum engern Reichsverbande gehören, keine Abgeordneten in das Volkshaus sendeten.

Eine ausführbare Ausgleichung für die Repräsentation der Interessen muß in der Organisation' der neuen Bundesbehörden in Beziehung auf das unvermeidlich eintretende Verhältniß eines engern und weitern Reichsverbandes gefunden werden. Der Widerspruch, in welchem die beiden vorstehenden Einwendungen mit einander stehen, scheint zu beweisen, daß die vorgeschlagene Einrichtung wohl den richtigen Mittelweg getroffen haben möchte. Es liegt eine Ausgleichung darin, daß die Abgeordneten der beiden Länder nicht im Volkshause sich befinden, und folglich dort Angelegenheiten des weitern Reichsverbandes ohne ihre Theilnahme berathen werden, dagegen aber im obersten Reichsrathe der Kaiser von Oesterreich oder sein Delegirter auch über die Angelegenheiten des engern Reichsverbandes mit zu beschließen hat. Dies letztere Verhältniß ist übrigens seiner Natur nach, (was gewiß sehr nützlich und wünschenswerth ist), ein fortwährendes Beförderungsmittel der Uebereinstimmung und Annäherung der österreichischen und deutschen Interessen. Daz daß dies Verhältniß kein nachtheiliger Hemmschuh für die Ausführung der zur Wohlfahrt des engern Reichsverbandes nothwendigen Maßregeln seyn könne, wird theils durch das Bestehen der beiden die Nation und die Staaten vertretenden Häuser, theils dadurch bewirkt, daß im obersten Reichsrath sich zwei Fürsten des engern Verbandes befinden, von welchen der Eine (Preußen) den Vorsitz führt, so lange Oesterreich nicht in den engern Reichsverband eingetreten ist. Dagegen erscheinen mir Oesterreichs und Limburgs Interessen im weitern

Reichsverbande durch ihre Vertretung im Staatenhause und durch Oesterreichs Theilnahme am obersten Reichsrath genügend repräsentirt und gesichert.

Was man aber auch einwenden möge,— das etwas complicitte Verhältniß eines engern und weitern Reichsverbandes ist unvermeidlich, wenn man nicht den Bundesvertrag zwischen Oesterreich und Limburg zerreißen oder nicht das dringende Bedürfniß eines engern Bandes für die übrigen Staaten unerfüllt lassen will. Einiges Vollkommenes und zugleich gut Ausführbares in Beziehung auf dies complicitte Verhältniß wird wohl nicht zu erfinden seyn, und es bleibt also nur eine ausgleichende vermittelnde Einrichtung, wie die so eben vorgeschlagene, in das Leben zu rufen übrig; womit indessen nicht gesagt seyn soll, daß diese die einzige mögliche oder die beste sey.

---

Mit den Bestimmungen über die Organisation der an die Stelle des Bundestages tretenden Behörden und mit der Feststellung des Verhältnisses von Oesterreich und Limburg, (des engern und weitern Reichsverbandes,) würde die Verfassung so weit fertig seyn, daß sie sogleich in das Leben geführt und auf das ganze Reich, innerhalb der nach der bestehenden Bundesverfassung dem Bunde zustehenden Befugnisse und der den Bundesmitgliedern auferlegten Verpflichtungen,\*) wirksam in Anwendung gebracht werden könnte. Dies würde ein sehr großes Resultat, es würde das Aufhören des Provisoriums, die Rettung Deutschlands aus den größten Gefahren seyn.

Die Nationalversammlung kann hierfür aber noch mehr thun. Sie kann Beschlüsse fassen, durch welche dem revolutionären Zustande Deutschlands ein Ziel gesetzt und zur Herstellung der gesetzlichen Ordnung, wie zur Befestigung der Freiheit ein sicherer Grund gelegt wird. Sie kann die Veranlassung zu Conflikten, durch welche ihre moralische Macht geschwächt und Deutschlands Kraft in Anarchie sich auflösen könnte, unmöglich machen. Sie

---

\*) S. Seite 9, 10.

kann Beschlüsse fassen, durch welche sie selbst ein erhabenes Beispiel der Mäßigung und höchsten Staatsklugheit geben würde. Sie kann — mit einem Worte — für den übrigen Theil des Verfassungswerkes und für die Erlassung besonderer für den engern Reichsverband bestimmten Gesetze, deren Inhalt über die Competenz des bestehenden Bundesvertrages hinausreicht, (z. B. die Einheit des Postwesens), den formell legalen Standpunkt herstellen. Es könnte dies geschehen in einer Art und Weise, die dem so oft ausgesprochenen Einwande: „wie vermag man bei einigen dreißig Regierungen und Ständeversammlungen die Einwilligung einzuholen?“ völlig begegnet; es hätte nämlich die Nationalversammlung zur Ausführung der, Seite 11 aufgestellten Ideen zu beschließen:

a. daß der übrige nur auf den engern Reichsverband sich beziehende Theil der Verfassung durch die Zustimmung des Staatenhauses und die Sanktion des obersten Reichsrathes volle Gültigkeit für alle Staaten dieses Verbandes erlange.

b. Daß die vom obersten Reichsrathe vollzogenen Gesetze und Verordnungen durch Bekündigung derselben im Reichsamtssblatte in allen Staaten des engern Reichsverbandes verbindliche Kraft erlangen.

c. Daß bis zur Beendigung der Verfassung des engern Reichsverbandes die Nationalversammlung das Volkshaus ersezt, und zwar in der Art, daß wiewohl die österreichischen und limburgischen Abgeordneten an der Berathung und Beschlussnahme über diese Verfassung teilnehmen, dies dagegen nicht bei besondern Gesetzen stattfindet, die nur den engern Reichsverband betreffen.

Diese Vorschläge gehen von der Ansicht aus, daß in Beziehung auf das Bundesverhältniß von Österreich und Limburg jetzt keine weitere Veränderung in der Bundesverfassung vorgenommen wird, als die Bestimmung über das Bestehen eines engern Reichsverbandes und die Organisation der an die Stelle des Bundesstages zu sezenden Centralbehörden, daß dagegen etwaige weitere Veränderungen in Beziehung auf jene Länder künftigen besondern Verträgen vorbehalten bleiben. Es muß, ohne daß es deshalb eines ausführlichen Beweises bedürfte, jedem denkenden Manne

einleuchten, daß, wenn man in weitere Veränderungen einginge, dies zur Aufstellung einer ganz neuen Verfassung auch in Beziehung auf das Bundesverhältniß jener Länder, also zur Aufstellung von Bestimmungen führen müßte, deren Annahme und Ausführung viel Zeit erfordern, ja kein anderes Resultat haben könnte, als daß man sich doch genöthigt sähe, zu einer Verhandlung über einen abzuschließenden Vertrag überzugehen. Es kommt aber gerade darauf an, das Bundesverhältniß Österreichs und Limburgs von vornherein so einfach und so den bisherigen Bundesverpflichtungen entsprechend aufzustellen, daß die alsbaldige Annahme Seitens dieser Regierungen zuversichtlich vorausgesetzt werden darf, damit die Bundesverfassung des Reichs überhaupt nicht in ungewisse Ferne verschoben werden, und das unglückliche Provisorium aufhören möge.

Deshalb ist auch, nach meiner Meinung, die Bestimmung hinsichtlich der verbindlichen Kraft der Gesetze und Verordnungen des Reichs (b.) nur für den engern Reichsverband zu treffen. Denn eine solche Bestimmung ist eine wesentliche Beschränkung der Souverainitäts-Rechte der Einzelstaaten, da nach der bestehenden Bundesverfassung die Beschlüsse des Bundestages erst durch die Publikation der Regierungen der Einzelstaaten in den letztern verbindliche Kraft erlangen.

Daß übrigens diese Bestimmungen für den engern Reichsverband schon zugleich mit der Organisation der neuen Centralbehörden verfassungsmäßig erlassen und ausgeführt werden, dürfte in der Nationalversammlung keinen Widerspruch finden; es liegt in der Natur der Sache, daß, wenn mit Organisation der Centralbehörden auch ein frischeres, praktisch nützliches einheitliches Leben in den engern Reichsverband eintreten soll, dann auch jene Bestimmung in Wirksamkeit zu sehen ist.

Es könnte zweifelhaft erscheinen, ob es, entgegengesetzt dem Sinne der Vorschläge a und c, nicht vielmehr zweckmäßig und billig sey, daß die österreichischen und limburgischen Mitglieder der Nationalversammlung und des Staatenhauses der Theilnahme an der Berathung der Reichsverfassung des engern Verbandes sich völlig enthielten. Hieraus würde, wenn man die oben angedeutete

Organisation der Behörden adoptirte, die Beendigung der Mission der österreichischen und limburgischen Abgeordneten der Nationalversammlung zu folgern seyn. Nach reiflicher Ueberlegung geht meine Ueberzeugung dahin, daß Oesterreich und Limburg an der Festsetzung der Verfassung für den engern Reichsverband ein wesentliches Interesse haben: daß nämlich in diese Verfassung keine andere als die für die wahren Zwecke des Verbandes unumgänglich nothwendigen Bestimmungen aufgenommen werden, damit nicht der künftige engere Anschluß Oesterreichs und Limburgs an den Verband erschwert werde. Zu diesem Zweck könnte jedoch vielleicht die Vertretung Oesterreichs und Limburgs im Staatenhause genügen, was ich näherer Erwägung anheimstelle.

Der Vorschlag, daß die Nationalversammlung bis zur Feststellung der Verfassung des engern Reichsverbandes das Volkshaus auch für die Gesetzgebung zu ersezten hat, wird wohl von keiner Seite Bedenken erregen; denn daß sie durch Verzögerung der Beendigung des Verfassungswerkes sich gewissermaßen permanent zu machen suchen werde, ist gewiß nicht von dieser Versammlung, nach ihrer Zusammensetzung, zu gewärtigen.

Es ist mir wohl bekannt, daß der Vorschlag, die Nationalversammlung möge nicht allein, sondern gemeinsam mit Abgeordneten der Regierungen und Stände der Einzelstaaten die Verfassung feststellen, vor einigen Monaten kaum hätte gewagt werden dürfen, und daß noch in diesem Augenblicke die Majorität nur schwer darauf eingehen würde. Dies ist aber kein Grund für mich, meine Ueberzeugung zu verschweigen, daß dieser Weg zur Ersanlung einer guten Verfassung nicht nur viel kürzer und sicherer ist als der bisher eingeschlagene, sondern auch, daß der letztere ein das Ziel verfehlender Irrweg ist.

Die Einwendung:

die Nationalversammlung dürfe nicht von ihrem hohen Standpunkte, nach welchem sie allein die Verfassung zu geben habe, herabsteigen, erscheint mir als durchaus unbegründet. Der Absolutismus ist so wenig für eine politische Versammlung wie für einen Monarchen eine sichere Stütze der Macht; sie sowohl wie er läuft in dieser

Stellung Gefahr, nicht gehörig die Kräfte zu würdigen, mit denen man sich vertragen muß, und dann auf einen Widerstand zu stoßen, der entweder von vornherein nicht zu besiegen ist, oder der später die gefassten Machtbeschlüsse umwirft. Die Richtigkeit dieser Bemerkung dürfte um so weniger in Beziehung auf die deutsche Nationalversammlung verkannt werden können, als sie sich keinesweges in der Lage der französischen Nationalversammlung befindet und genugsam erfährt, daß ihre Beschlüsse nicht wie die der französischen, regelmäßig zur Ausführung gelangen. Bei dem Monarchen erklärt sich die Meinung seiner unbeschränkten Macht und die Abneigung, diese Unbeschränktheit zu opfern, aus einer langen Tradition des unbestrittenen Besitzes; das freiwillige Opfer ist ihm daher viel schwerer, als es eigentlich einer Versammlung seyn sollte, von welcher manche Mitglieder schon lange für Begründung der Freiheit gewirkt haben, und welche also den ersten hierbei geltenden Grundsatz, daß keine Gewalt allein Gesetze machen darf, sehr wohl kennen. Schon von diesem Standpunkte aus würde es ein Akt hoher Weisheit seyn, wenn die Nationalversammlung sich selbst in der angedeuteten Weise beschränkte; es wäre ein Entschluß, der weit weniger Selbstüberwindung bedarf, als der ähnliche eines im ererbten Besitz der unumschränkten Machtwollkommenheit sich befindenden Monarchen.

Die Nationalversammlung würde aber sich auch in eine viel günstigere Lage für den glücklichen Abschluß des Verfassungsgeschäfts und für die Erlassung nützlicher das Volk befriedigender Gesetze bringen. Sie würde den großen Ruhm erndten, die zur Erfüllung ihrer Mission so ungünstige, (im Eingange geschilderte) Stellung mit freier Selbstbestimmung aufgegeben, und sich in eine günstigere, wenn auch formell beschränktere Stellung versetzt zu haben.

Es ist ein naturgemäßes Streben einer politischen Versammlung, mächtig zu seyn. Daß dieses Streben erreicht werde, ist gerade der deutschen Nationalversammlung zum Heil des Vaterlandes zu wünschen; denn nicht nur für einen Theil desselben, für das Ganze soll sie die staatliche Ordnung neu und fest begründen. Keine andere constituirende Versammlung in Deutschland hat eine so zahlreiche Majorität patriotischer und fähiger Männer,

wie sie, aufzuweisen; mögen diese die Verhältnisse unbefangen prüfen, dann werden sie zu der Ueberzeugung gelangen, daß die Versammlung, wenn sie den Standpunkt der unbeschränkten Machtvollkommenheit durch Selbstbeschränkung aufgäbe, nicht an wirklicher Macht einbüßen, sondern gewinnen würde. \*)

77  
15.

In ihrer jetzigen Stellung, — ich werde weiter unten erweisen, daß es nicht anders möglich, — werden von Zeit zu Zeit immer Conflikte der Nationalversammlung, so wie der durch die moralische Macht der letztern getragenen provisorischen Centralgewalt, mit den Regierungen der Einzelstaaten, wenigstens der größern, entstehen. Diese Conflikte können zur Schwächung der Regierungen beitragen, gewiß aber auch zur Schwächung des Ansehens der Versammlung. Wie viel mächtiger wird diese seyn, wie viel nützlicher wirken können, wenn anstatt der Conflikte mit den Einzelstaaten, ein harmonisches Zusammenwirken mit ihnen, durch Organisation der Centralbehörden des Reichs herbeigeführt wird! Sind doch immer zwei Gewalten, organisch vereint, stärker als eine allein; wie viel mehr denn, wenn diese zwei Gewalten vor der organischen Vereinigung sich mitunter im stillen oder offenen Widerstreit der Ansichten befanden!

Die mehr oder weniger revolutionäre Weise, in welcher im März und April Zugeständnisse von den Regierungen erwirkt worden sind, hat, so lange die staatliche Ordnung noch nicht wieder festgestigt ist, zur Folge, daß die rohe Gewalt in vielen Fällen an die Stelle des Rechts sich zu setzen bestrebt, und daß sie behauptet, sie sey hierzu ebensowohl befugt wie früher zur Erlangung von Zugeständnissen. Es ist dies eben der revolutionäre Boden, auf den sich Die stellen, welche frühere Zugeständnisse als Vorwand

\*) Wie viel schneller und besser würde z. B. die Zolleinheit im engern Reichsverbande herzustellen seyn, wenn nicht nur dieser, sondern auch die definitive Centralgewalt und das Staatenhaus wirklich beständen. Es ist mehr als wahrscheinlich, daß so lange das neue Zollgebiet (der engere Reichsverband) nicht festgestellt, und den Regierungen und Ständen der Einzelstaaten nicht die gebührende Vertretung in den Centralbehörden eingeräumt seyn wird, an Verwirklichung der Zolleinheit nicht zu denken ist.

Jed  
nicht  
ih.

für Gewaltthätigkeiten gebrauchen. Wenn die Nationalversammlung diesen Vorwand beseitigt, wenn sie die Revolution schließt und sich selbst völlig auf den Boden des Rechts stellt, so wird ihre Macht doch ungleich stärker seyn, als auf dem revolutionären Standpunkte der behaupteten Machtvollkommenheit über Deutschlands Regierungen. Die Gewalt, verbunden mit dem Rechte, ist die wahre festbegründete Macht, ist die staatliche Ordnung; die Gewalt ohne dies Recht, ist sie nicht durch vielseitigen Besitz legitimirt, kann nur durch Zwangsmittel eine Zeit lang bestehen, und fehlen ihr diese, so wird sie bald untergehen. Die Macht der Nationalversammlung aber ist eine moralische, sie beruht auf der Volksmeinung. Die große Majorität des Volks verlangt gewiß nach nichts mehr, als nach Befestigung der Freiheit durch Herstellung einer kräftigen staatlichen Ordnung; in welch' hohem Maße muß denn nicht die moralische Macht der Nationalversammlung steigen, wenn sie schnell den großen Schritt zur Herstellung der staatlichen Ordnung thut und, — hierdurch die Besorgnisse vor Anarchie verscheuchend, — die verstopften Erwerbsquellen des Volks wieder öffnet!

Ja, des Volkes wegen darf von der deutschen Nationalversammlung dringend verlangt werden, daß sie die Revolution beende und deshalb zuvörderst ihre eigne revolutionäre Stellung aufgebe; des Volkes wegen, das um so mehr in Elend und Armut geräth, je länger an die Stelle der Freiheit und gesetzlichen Ordnung die Gewalt tritt, und das Recht nicht geachtet wird. Wie ist es aber denkbar, daß Recht und Ordnung zugleich mit der Freiheit befestigt werden können, wenn gerade diejenige Versammlung, welche zur Begründung der höhern staatlichen Ordnung Deutschlands berufen ist, fortwährend ohne gültigen Rechtstitel eine oberste Machtvollkommenheit über die Hoheitsrechte der deutschen Staaten in Anspruch nimmt. Niemals ist von irgend einer constituirenden Versammlung eine so exorbitante Stellung eingenommen worden. Principmäsig ist sie das non plus ultra einer revolutionären Stellung, in der Wirklichkeit aber ein Mittel der Schwächung der rechtmäßigen Staatsgewalten in Deutschland. Dies haben alle Diejenigen, welche diese Schwächung wünschen und erstreben, auch sehr wohl erkannt. Deshalb sind die deutschen

Farben und der Ruf nach Einheit auch nur zu einem Theile als Merkmale des selbstbewußten Verlangens nach deutscher Einheit anzusehen, zum andern Theile aber als Mittel zu anarchischen Bestrebungen und Außständen gemäßbraucht worden. Möge doch die Nationalversammlung, indem sie sich selbst wieder auf den festern Rechtsboden stellt, Andern den Vorwand zu unbefugten Annahmungen entziehen, die deutschen Farben zu reinerem Glanze und höherer Achtung erheben, den Begriff von Recht und Gesetzlichkeit wieder herstellen, das Ansehen und die Stärke der zur Handhabung der Gesetze berufenen Regierungen erhöhen, und hierdurch die eigene moralische Macht steigern!

Aber, wendet man ferner ein:

wenn die Nationalversammlung nicht kraft ihrer Machtvollkommenheit die Verfassung allein festsetzte, so würde der Partikularismus wieder mächtig sein Haupt erheben, und Deutschlands Einheit auch nicht einmal für den engern Reichsverband erreicht werden.

Partikularismus, — er ist zum Schlagwort geworden, wie auch „Reaktion.“ Es gibt wirklich Bestrebungen, welche der Vorwurf trifft, der in diesem Worte liegt; es wird aber auch gebraucht als Schreckbild für die Schwachen und Nichteinsichtigen, und als ein Mittel, Übertreibungen im entgegengesetzten Sinne zu begehen und zu rechtfertigen. Wie manchmal die Ehrfüchtigen oder die Feinde der wahren Freiheit, mit der Absicht zu täuschen, überall „Reaktion“ sehen wollen, so ist ähnlich auch das Wort Partikularismus eine Zeit lang benutzt worden. Sein Klang wirkt noch fort und die Gefahr, daß durch Übertreibung des Princips der Einheit diese selbst gefährdet werde, ist noch keinesweges verschwunden. Denn so, wie der Mangel jedes einheitlichen Bestrebens des Bundestages die Übertreibung des Princips der Einheit hervorgerufen hat, so dürfte diese letztere Übertreibung auch wiederum den Partikularismus mehr, als für die Verwirklichung des wahrhaft erforderlichen Maßes von Einheit erspräichlich ist, hervorrufen. Das ist der regelmäßige naturgemäße Verlauf der Dinge, wie er eintreten würde, wenn nicht etwa ein Zufall, (auf den der Vernünftige nie rechnet), es verhindert.

Solche gefährliche Nebertreibung des Princips der Einheit zu verhüten, ist der Beruf des Staatenhauses, wenn es zur Feststellung der Bundesverfassung des engern Reichsverbandes mit zu berathen und zu beschließen hat.

Besorge man nicht, daß die von den Regierungen und von den Ständen entsendeten Mitglieder des Staatenhauses ein Hinderniß der für einen Bundesstaat nothwendigen Einheit seyen; sie werden nur verhüten, daß die Wirksamkeit der Regierungen und Stände der Einzelstaaten nicht mehr als nothwendig beschränkt, daß das Leben dieser Staaten zu vernichten nicht versucht werde; mit Einem Worte, sie werden verhüten, daß eine unausführbare Verfassung erscheine.

Das Bedürfniß, Deutschland durch einheitliche Grundsätze und Einrichtungen im Innern und nach Außen zu stärken, wird so allgemein empfunden, daß weder von dem Staatenhause noch von dem obersten Reichsrathe die Verweigerung der Zustimmung zur Feststellung der, zur Befriedigung jenes Bedürfnisses nothwendigen Bestimmungen befürchtet werden darf. Außer denjenigen, die schon in der Bundesverfassung zu diesem Zweck vorhanden sind, (s. Seite 9, 10) und etwa nur einer neuen harmonischen und präziseren Fassung bedürfen, sind es vorzüglich folgende Grundsätze, auf deren Festsetzung es noch außerdem ankommt:

1. Die in den §§. 2 — 5, 7, 8 des Verfassungsentwurfs aufgestellten Grundsätze. \*)
2. Die Kriegsflotte, ausschließlich Sache des Reichs.
3. Befugniß der Reichsgewalt:
  - a. zur Gesetzgebung über die mehrere Staaten des Reichs schiffbar durchfließenden Hauptströme, oder zur Uebernahme des Hoheitsrechts über dieselben.
  - b. Zum Einschreiten, wenn Schiffahrtsanstalten an den Mündungen jener Flüsse und am Meere nicht gehörig erhalten, oder die Benutzung mit übermäßigen Kosten belegt, oder dabei Vorrechte eingeräumt werden sollten.

---

\*) Siehe den Anhang.

c. Zum Einschreiten, wenn über die Schiffahrtsangelegenheiten derjenigen Flüsse, welche schiffbar mehrere Reichsstaaten durchströmen, zwischen den letzteren eine Einigung nicht stattfindet; ebenso in Beziehung auf die Anlagen und Einrichtungen von Kanälen, Eisenbahnen und Kunsträd़en, die den Verkehr mehrerer Staaten verbinden sollen.

4. Einheit des Zollwesens und Übertragung der Gesetzgebung darüber an die Reichsgewalt.

5. Auf gleiche Weise die Einheit des Postwesens.

6. Gleiche Münze; gleiches Maß und Gewicht; gemeinschaftliche Flagge.

7. Für die Benutzung von Kommunikationsmitteln und andern öffentlichen Anlagen, so wie im Handels-Verkehr und in der Errichtung von Abgaben darf kein Staat seine Bewohner günstiger als die Bewohner des andern behandeln.

8. Die Befugniß der Reichsgewalt zur Festsetzung gemeinsamer Bestimmungen über das Wechselrecht, über das Banquerottwesen, über die für öffentliche Urkunden zu ihrer allgemeinen Gültigkeit nothwendigen Erfordernisse, über die Vollstreckbarkeit der in einem Staat erlassenen Urtheile in den andern Staaten.

9. Die Errichtung eines Reichsgerichts zur Entscheidung über Streitigkeiten zwischen verschiedenen Staaten, zwischen einem Staat und der Reichsgewalt, über die Befugniß derselben, zwischen Regierungen und ihren Ständen über Verfassungs-Angelegenheiten, über Anklagen gegen Reichsbeamte und gegen die Minister der Einzelstaaten.

10. Die Glaubensfreiheit; das Recht der freien Presse, der Petition, der politischen Vereine, der Versammlungen; das Recht des Geschworenengerichts für gewisse Verbrechen und Vergehen; das Aufhören des Verhältnißes der Unterthänigkeit eines Staatsbürgers unter den andern; die Ungültigkeit aller mit den Bestimmungen der Reichsverfassung und der verfassungsmäßig erlassenen Reichsgesetze und Verordnungen widerstreitenden Gesetze und Anordnungen der Einzelstaaten.

Werden außer den bestehenden bundesmäßigen Bestimmungen noch vorstehende Grundsätze \*) aufgenommen, so ist die bundesstaatliche Einheit hergestellt; ist die Souverainität der Einzelstaaten, (Eins gegen das Andere gerechnet), ebensoweit eingeschränkt wie in Nordamerika und der Schweiz; wird der Verkehr im Innern eben so frei seyn, wie in Nordamerika, England und Frankreich; wird Deutschland vom Auslande als wirkliche Macht geachtet seyn; wird der Deutsche im Auslande Schutz bei deutschen Gesandten und Consuln suchen und finden; wird sich sein Nationalgefühl in den Häßen fremder Länder durch den Anblick deutscher Schiffe und Flaggen heben; werden wir im Auslande nur als Deutsche, nicht mehr als Preußen, Hannoveraner, Oldenburger, Sachsen, Bayern, Würtemberger, Badenser u. s. w. gekannt seyn. Nicht mehr wird dann der Bewohner kleiner deutscher Staaten durch die Kleinlichkeit des Staatenverhältnisses zum deutschen Philister erzogen werden; auch sein Gesichtskreis wird sich durch die bundesstaatliche Einheit des Gesamtvaterlandes erweitern; auch er kann durch Talent und Fähigkeit im Gesamtvaterlande zu den höchsten Verwaltungsstellen emporsteigen, Minister, Gesandter des Reichs werden.

Dies ist eine die Nation erhebende, eine nützliche, eine ausführbare Einheit Deutschlands, welche die Nationalversammlung auf dem angedeuteten Wege ohne Conflikte mit den Einzelstaaten und mit dem Auslande bald herstellen kann, und welche viel weiter geht, als die kühnsten Hoffnungen der Männer, die sie erstrebten, noch vor einem Jahre reichten.

Wenn aber nach dem Verfassungsentwurfe der Reichsgewalt die Pflicht oder die Befugniß übertragen wird, fast die ganze Ge-

---

\*) Die Darstellung derselben im Speziellen geht über meinen Zweck hinaus und wird geeigneter Weise wohl erst dann geschehen können, wenn neben der Nationalversammlung das Staatenhaus besteht. Vom Heere habe ich nichts in den obentstehenden Grundsätzen erwähnt, weil in der bestehenden Bundesverfassung schon der Reichsgewalt das Recht einer umfassenden Bestimmung darüber beigelegt wird. Aus dem nämlichen Grunde habe ich auch nicht der Befugniß wegen Erhaltung der äußern und innern Sicherheit, so wie wegen der Verpflichtung der Einzelstaaten zur Aufbringung der von einem jeden zu tragenden Reichs-Ausgaben erwähnt.

Main

seßgebung, einen sehr großen Theil der Verwaltung, selbst die Besteuerung der Einzelstaaten in die Hand zu nehmen und ihnen die aus den Consumtions-Abgaben bezogenen beträchtlichen Einnahmequellen zu entziehen, so ist die selbstständige Wirksamkeit der einzelnen Regierungen und Stände in einem Maße beschränkt, welches der Vernichtung der Einzelstaaten fast gleich zu achten ist. Die Regierungen derselben bedeuten dann nicht viel mehr, als jetzt eine preußische Bezirksregierung und die Stände nur etwas mehr als die steuervertheilenden französischen Departemental-Räthe, und in gewisser Beziehung weniger als Provinzialstände. Dass wirklich ein solches Verhältniss eintreten würde, werde ich zeigen.

Das Recht der Gesetzgebung, der Oberaufsicht und der Genehmigung bezüglich gewisser Verwaltungsgegenstände gibt Demjenigen der es besitzt, die Befugniß, über die Verwaltung selbst bis ins kleinste Detail zu bestimmen oder zu entscheiden; es ist das vollständigste Landeshoheitsrecht, und die Behörden, welche unter dem Besitzer dieses Rechtes stehen, sind gänzlich untergeordnete.

In dieses Verhältniss sollen die Einzelstaaten gesetzt werden in Beziehung auf:

die für die Benutzung von Schifffahrtsanstalten an den Seeufern zu erhebenden Abgaben;

alle schiffbaren und floßbaren Flüsse, die Mündungen der Nebenflüsse, die Seen und Kanäle; das Eisenbahnwesen; \*)

alle Hafen-, Krahn-, Waag-, Lager-, Schleusen- und dergleichen Gebühren in den Orten, welche an allen, mehrere Staaten durchströmenden Flüssen und den Mündungen der Nebenflüsse liegen;

überhaupt den Schifffahrtsbetrieb auf allen Wasserstraßen; Handel und Schifffahrt im Allgemeinen;

das Zettelbank- und das Associationswesen;

die allgemeinen Maßregeln für die Gesundheitspflege.

---

\*) Der Zusatz §. 29; „soweit der Schutz des Reiches oder das Interesse des allgemeinen deutschen Verkehrs es erheischt“ ändert hierin nichts, denn ob dies der Fall, wird doch auch nur die Reichsgewalt entscheiden müssen.

Sodann kann die Reichsgewalt Reichssteuern ausschreiben, erheben oder erheben lassen.

Nach Vorstehendem drängt sich die Frage auf: welcher Theil der Hoheitsrechte und der Verwaltung bleibt denn den Einzelstaaten noch überlassen? Man könnte etwa antworten: das Schulwesen und die Einrichtung der Verwaltung; aber nach §. 58 könnte möglicherweise die Reichsgewalt auch finden: daß „das Gesamtinteresse Deutschlands die Begründung gemeinsamer Maßregeln“ auch in dieser Beziehung „erheischt,“ insofern nicht etwa dem Reichsgerichte die Entscheidung über dies Erheischen übertragen werden sollte. Man könnte ferner antworten, es verbleibe den Einzelstaaten die allgemeine Rechtsgezegebung; dagegen ist aber auch schon im §. 59 Vorsorge getroffen, da der Reichsgewalt die Erlassung allgemeiner Gesetzbücher über alle Rechtszweige, einschließlich des Gerichtsverfahrens, zur Pflicht gemacht wird.

Die Grundrechte, soweit sie bei der ersten Berathung angenommen worden, enthalten überdem so manche ins Detail gehende Festsetzung über Gegenstände des Rechts und der Verwaltung, daß sie ebenfalls als ein Mittel zur Beschränkung der Selbstständigkeit der Einzelstaaten betrachtet werden können.

Schwerlich ist dies die Weise, einen Bundesstaat zu erbauen. Der Verfassungsentwurf, in Verbindung mit den Grundrechten, geht über die von den Nordamerikanern und Schweizern befolgten bundesstaatlichen Grundsätze so weit hinaus, daß er von unbefangenen Staatsmännern als ein (gewiß nicht beabsichtigter) Versuch betrachtet werden wird, die Einzelstaaten aufzuheben und einen großen einheitlichen Staat herzustellen; als ein Versuch, eine viel größere und tiefer eingreifende Umwälzung der staatlichen Verhältnisse in Deutschland zu bewirken, als die im letzten Decennium des vorigen Jahrhunderts in Frankreich vollendete.\*). Damals wurden

---

\*.) Unbegreiflich ist fremden Staatsmännern, wie solche Pläne von einer conservativen Versammlung ausgehen können. In der That, um dies zu begreifen, muß man wissen, daß höchst ehrenwerthe Seiten des deutschen Charakters, Schwärmerie und Gemüthlichkeit, zugleich diejenigen sind, welche uns die klare Beurtheilung politischer Verhältnisse erschweren. Der auf die

doch nur Provinzen eines Königreichs nivellirt, hier sollen Königreiche mediatisirt und nivellirt werden, nicht mit den Heeren eines Napoleons, sondern mit der Idee der Worte: Einheit Deutschlands!

Ernsthaft wird man doch nicht das Leben der Einzelstaaten für so erloschen halten, daß sie geneigt seyn sollten, fast die ganze Gesetzgebung, nebst einem beträchtlichen Theile ihres Finanzwesens und ihrer Verwaltung, der Reichsgewalt mit der Aussicht hinzugeben, den Rest auch bald abtreten zu müssen.

Der Zauber der Worte „Deutschlands Einheit“, auf den die moralische Macht der Nationalversammlung sich stützt, wird sehr geschwächt werden, wenn man den vollen Umfang der von ihr für die Reichsgewalt beanspruchten Besugnisse und die daraus entstehenden Folgerungen begreift und z. B. erfährt: daß die Reichsgewalt bestimmen könne, daß preußische Ministerium dürfe ohne vorherigen Bericht und eingeholte Genehmigung keine Brücke über die Spree, keine Schleuse in derselben, kein daran stossendes öffentliches Waarenlager bauen lassen, keine Einrichtungen zum Schleppen der Schiffe treffen oder gutheißen; daß die preußische wie jede andre deutsche Regierung kein Recht mehr haben solle, mit ihren Ständen Gesetze über die innere Schiffahrt, über Kauf und Verkauf, ja über das ganze bürgerliche Recht und das Prozeßverfahren zu erlassen; daß die Reichsgewalt befugt seyn soll, aus den Staatseinnahmen große Summen, unter andern in Preußen sechs Millionen Thaler Salzsteuer zu streichen, und dann den Ständen zu überlassen, durch welche neue Steuern der Ausfall gedeckt werde; daß es von der Reichsgewalt abhänge darüber zu bestimmen, ob in einer Stadt für deren Rechnung eine Wildpret - Steuer eingeführt, oder wenn eine solche besteht, der Steuersatz geändert werden darf. — Gewiß reicht die moralische Macht der Nationalversammlung nicht aus, um eine die Selbstständigkeit der Einzelstaaten so vernichtende Reichsverfassung weder in Preußen noch in

---

Wirklichkeit der Dinge gerichtete Verstand der Engländer und Franzosen vermag unser Thun nicht zu fassen, weil ihnen jene Eigenschaften fast ganz abgehen, so daß sie für eine derselben nicht einmal einen Ausdruck in ihren Sprachen haben.

den meisten mittelgroßen Staaten Deutschlands, geschweige denn in Oesterreich, zur Geltung zu bringen.

Und wenn nicht die moralische Macht, welche denn? — Die Bajonette regelmässiger Truppen für solchen Zweck fehlen. Die Massen aber dafür in Bewegung und Aufruhr zu bringen, — vor dem Unrechtlischen und Frevelhaftesten dieses Gedankens werden Diejenigen am entschiedensten zurückschrecken, welche die Einheit des Vaterlandes am meisten idealistisch erstreben, und es braucht daher nicht des Hinweises darauf, daß ein solcher Versuch keine Aussicht auf Gelingen haben würde. Denn es werden die Ideen mit jeder Woche nüchterner und selbst die Ungleibildeten im Volke sehen immer mehr ein, daß glückliche Zustände nicht durch das gewaltthätige Verfolgen phantastischer Pläne herbeigezaubert werden können.

Wozu denn auch diese übermässige, den wahrhaft nützlichen und erhabenen Zweck der deutschen Einheit weit überspringende Centralisation? Hat man sie doch in den Bundesstaaten Nordamerika und Schweiz auch nicht gewollt. Neigt etwa das Zeitalter sich dahin, Frankreichs Centralisation nachzuahmen und ihr so nahe wie möglich zu kommen? — Diese Frage wird wohl nicht bejahet werden können. In Frankreich wenigstens nehmen die Anhänger der grossen Centralisation ab, zumal nach der letzten bittern Frucht derselben; denn die Republik, — welche von der grossen Mehrzahl der Franzosen nicht gewünscht, sondern gefürchtet wurde, welche ihrem Wohlstand und ihrer Macht grosse Wunden geschlagen hat und jetzt allgemein so gern wieder gegen die constitutionelle Monarchie vertauscht würde, (wenn man nur wüßte, wie diese ohne Monarchie zu erlangen) — hätte ohne die übermässige Centralisation schwerlich erstehen können.

Wahrlich, für ein Land von dreißig oder vierzig Millionen Einwohnern ist der wirkliche Bundesstaat eine viel heilsamere Staatsform als der Einheitsstaat, oder — was fast ganz gleich — der nach dem Verfassungsentwurf und den Grundrechten centralisierte, die Selbstständigkeit der Einzelstaaten vernichtende Bundesstaat. Der wirkliche Bundesstaat entwickelt viel mehr Kräfte und Fähigkeiten für das Gemeinwohl und das öffentliche Leben, als der übermäßig centralisierte, und stellt doch die Einheit zur Verfol-

gung der höheren Staatszwecke genügend her. Die Richtigkeit dieser Ansicht wird vielfach zugegeben; um so näher und stärker tritt der Anspruch hervor, sie auf Deutschland anzuwenden, da dessen Geschichte die Abneigung der Deutschen gegen Centralisation darthut.

Oder muß fast die ganze innere Gesetzgebung und ein sehr großer Theil der Verwaltung den Einzelstaaten etwa um deshalb genommen werden, weil bei ihnen die Fähigkeit, ihre eigenen Angelegenheiten zu ordnen, nicht vorausgesetzt werden dürfe, und solche Fähigkeit nur der Reichsgewalt beiwohnen möchte? oder etwa deshalb, weil sonst die Gesetzgebung nicht übereinstimmend und einheitlich genug würde? Wollte man diese Fragen bejahen, so müßte man von der gewiß unrichtigen Ansicht ausgehen, daß die freie Presse, die Theilnahme des Volks an der Gesetzgebung, die Offentlichkeit der Verhandlungen der Stände in den Einzelstaaten, keine Faktoren wären zur Ausbildung im öffentlichen Leben, oder daß die bundesstaatliche Gemeinsamkeit dieses Lebens in Deutschland nicht die erforderliche Übereinstimmung in den wesentlichsten Grundsätzen der Gesetzgebung von selbst hervorbringen müßte. Das schon seit den letzten Jahren in den deutschen Ständekammern überall hervorgetretene Verlangen nach einer totalen Reform der Gesetzgebung auf solchen Grundlagen, die auch von der deutschen Nationalversammlung gewünscht werden, sowie die Anträge und Beschlüsse der verschiedenen in diesem Jahre tagenden deutschen Ständeversammlungen, genügen zur Beseitigung jeder Besorgniß in dieser Hinsicht. Und um so gedeihlicher werden Gesetzgebung wie Verwaltung in den Einzelstaaten forschreiten, jemehr die Reichsgewalt (oder schon jetzt die Nationalversammlung) in den zu ihrer Competenz gehörenden höhern Gesetzgebungs- und Verwaltungsfragen in der praktischen Lösung derselben durch überlegene Einsicht vorleuchtet.

Vielleicht wendet man gegen den Vorwurf der übermäßigen Beschränkung der Einzelstaaten ein: es sey ein großer Unterschied zwischen dem Rechte zu einer solchen Beschränkung und dessen Ausübung; die letztere könne vielleicht unterbleiben, oder würde doch nur in milder Weise erfolgen, oder die Reichsgewalt könne ein-

zelne Befugnisse den Regierungen der größern Staaten zur Wahrnehmung innerhalb der letztern delegiren. Dies sind nur Vertröstungen, für gute Menschen in Privatvertrags-Verhältnissen wohl brauchbar, in Staatsverträgen aber verwerflich, zumal wo es sich um die Unterordnung eines Staates unter den andern handelt.

Man beruhigt aber auch wohl durch die Betrachtung: das Staatenhaus, welches zur Wahrung der Interessen der Einzelstaaten gebildet werde, solle verhindern, daß ein ihre Selbstständigkeit zu sehr beschränkender Gebrauch von den Befugnissen der Reichsgewalt gemacht werde. Auch soll, dem Vernehmen nach, noch eine sichernde Bestimmung aufgenommen werden, dahin gehend, daß die Reichsgewalt gewisse Befugnisse nur mit Zustimmung einer stärkeren als der einfachen Majorität des Volks- und des Staatenhauses ausüben dürfe. Aber weder jene Beruhigung noch diese Sicherung genügt. Denn erstlich wird der größte Theil der Gesetzgebung nach dem Verfassungsentwurf den Einzelstaaten völlig entzogen; zweitens ist es ungewiß, unter welchen Einflüssen mitunter die Majoritäten, — selbst stärkere als die einfachen, — sich bilden; drittens wird bei so ausgedehnten Befugnissen der Reichsgewalt das Staatenhaus in häufige Conflikte mit der Centralregierung oder dem Volkshause gerathen, was durch ungeeignete Bestimmungen in der Verfassung zu befördern, vermieden werden muß; viertens wird die Verfassung gerade deshalb gemacht, damit dauerhaft und genau bestimmt werde, was die Einzelstaaten von ihrer Selbstständigkeit abtreten und was sie davon behalten.

Ich muß, — man verzeihe es mir, — noch einmal auf den von der Nationalversammlung behaupteten Standpunkt der Souveränität oder obersten Machtvollkommenheit zurückkommen, denn er ist es gerade, welchen man als Einwendung gegen die Idee, einen großen Theil der Verfassung mit dem Staatenhause und der definitiven Centralgewalt zu vereinbaren, geltend macht. Abgesehen von der Rechtsfrage, auch abgesehen davon, daß es auf die Dauer keine günstige Stellung zur Erhaltung eines überwiegenden moralischen Einflusses einer großen politischen Körperschaft ist, wenn sie behauptet, im Besitz einer obersten Macht zu seyn, deren Nichtbesitz schon zu Tage liegt und nothwendig noch offenkundiger wer-

den muß \*), — will ich darauf aufmerksam machen, daß es den Regierungen selbst wenn sie wollten, unmöglich ist anzuerkennen, daß jede von der Nationalversammlung beschlossene Reichs- (Bundes-) verfassung für angenommen und verbindlich erachtet werden solle. Welcher Minister eines Staates, in dem nicht der Wille des Monarchen unumschränkt herrscht, oder nicht statt des Gesetzes, irgend eine revolutionäre Gewalt unbestritten gebietet, wird es mit seiner Pflicht vereinbar halten oder wagen mögen, durch jene Anerkennung die Selbstständigkeit des Staates und die Rechte seiner Stände zur Theilnahme an der Gesetzgebung und der Steuer-Regulirung und zur Kontrolle der Verwaltung aufzugeben und abzutreten, ohne vorgängige Zustimmung der Volksvertretung! Ein Minister, der auf diese Weise die höchsten Rechte der Staatsbürger verlegte, würde sich des Hochverraths schuldig machen; ein unumschränkter Monarch, der, ohne ein Organ des Volkswillens zu berufen und zu befragen, den Staat folchergestalt abtreten oder unterordnen wollte, würde nach dem jetzt völlig verworfenen Prinzip handeln, daß ihm die Bewohner des Staates gehörten und von ihm wie ein Eigenthum beliebig abgetreten werden könnten. Die Zustimmung, eine so unbegrenzte oberste Macht der Nationalversammlung über die Einzelstaaten anzuerkennen, ist daher, genau betrachtet, nichts Anderes, als ein an die Regierungen gestelltes Ansinnen, die ärgste Pflichtverletzung der vorbezeichneten Art zu begehen.

Die Richtigkeit des letzten Satzes wird nicht umgestoßen durch die Einwendung: „wie ist es möglich, mit mehr als dreißig „Ständeversammlungen wegen der Verfassung zu unterhandeln „und ihre Genehmigung abzuwarten.“ Denn, — kann geantwortet werden, — wenn dies unmöglich ist, so wird dadurch noch nicht möglich gemacht, daß die Regierungen ohne Zustimmung der Stände die neue Reichsverfassung annehmen und einführen können; es folgt daraus vielmehr nur, daß die Nationalversammlung um so dringendere Veranlassung hat,

---

\* ) Man weiß ja, daß in Österreich die Autorität der Nationalversammlung sehr wenig bedeutet, und daß das merkwürdige Gesetz vom 27. September nicht in allen deutschen Staaten publizirt ist.

*Ein*  
bald aus ihrer Stellung, wo sie zwischen zwei Unmöglichen steht, herauszukommen. Der obige Satz wird auch nicht umgestoßen durch die Einwendung: die Mitglieder der Nationalversammlung seyen in den einzelnen Staaten zur Feststellung der deutschen Verfassung gewählt, und deshalb hätten weder die Regierungen noch die Stände jener Staaten weiter Etwas darin mit zu bestimmen. — Ein so ausgedehntes Mandat, welches zur Abtretung der wesentlichsten Rechte der Staatsbürger, ja, gewissermaßen zur Abtretung des Staates an einen Oberherrn ausreichen soll, muß doch mindestens unzweideutig und klar seyn, und ein solches Mandat besitzen die Mitglieder der Nationalversammlung nicht.

Nicht stichhaltiger ist endlich die Einwendung: „die Nationalversammlung selbst sey revolutionären Ursprungs, und der noch dauernde revolutionäre Zustand Deutschlands geböte ihr, den Standpunkt der höchsten Machtvollkommenheit zu behaupten.“ Wenn auch Unruhen und Aufstände im März und April die Regierungssysteme und die Träger derselben verändert haben, so hatte doch das rechtliche Bestehen der Regierungen nicht aufgehört; in Folge eines Beschlusses des Bundesstages und in Gemäßheit der von den Regierungen erlassenen Verordnungen, sind die Mitglieder der Nationalversammlung gewählt worden. Ihre Wahl ist also in legaler Form erfolgt, und sie kann nicht, wie die jetzige französische Nationalversammlung von ihrem revolutionären Ursprunge die beanspruchte oberste Machtvollkommenheit herleiten. Das Vorhandenseyn revolutionärer Zustände, (ich seze hinzu, auch revolutionärer Anschauungen), und die Macht der Umstände mögen früherhin selbst für den gewissenhaftesten Mann die angenommene souveräne Stellung der Nationalversammlung gerechtfertigt haben, — jetzt fallen die früheren Rechtfertigungsgründe weg. Denn jeder Unbefangene wird bei ruhiger Anschauung der Dinge die Überzeugung gewinnen müssen: daß die seit mehreren Monaten stattgefundenen unruhigen Bewegungen und Aufstände nicht mehr von dem bessern und einsichtigeren Theile des Volks getragen werden und nichts anderes sind, als die von einigen Anarchisten, Schwindelköpfen und ehrlichen Fanatikern beförderten schlechten Anhängsel der Revolution; nichts anderes als Versuche, an die Stelle des Rechts  
*wan*  
*of*

die Gewalt zu sezen. Für eine Versammlung, die den edlen Theil des Resultates des Umschwungs der Verhältnisse befestigen, eine gute staatliche Ordnung neu begründen und den unedlen Theil jenes Resultates, — die schlechten Anhängsel der Revolution, — beseitigen will, ist also die letzte Einwendung unrichtig und unlogisch. Die darin enthaltene Ansicht ist nur dadurch erklärlich, daß erfahrungsmäßig es selbst den klügsten und verständigsten Menschen so unendlich schwer wird, bei veränderten Verhältnissen von einer früher tief eingewurzelten Anschauung abzugehen; zumal dann, wenn diese sich in eine Körperschaft hineingelegt hat und der Vorstellung von der Höhe ihrer Stellung schmeichelt.

Von welcher Seite ich auch die Verhältnisse betrachten und wie sehr ich mich bestreben mag, jede mir bekannt gewordene Einwendung unbefangen zu prüfen, so wird doch meine Ueberzeugung nur um so stärker, daß der beste Weg der ist: für jetzt nur den nothwendigsten Theil der Verfassung und zwar so, daß dessen Annahme Seitens der einzelnen Staaten nicht zu bezweifeln steht, zu vollenden, und den übrigen Theil der Verfassung mit den Repräsentanten der Regierungen und Stände der Einzelstaaten, (der definitiven Centralgewalt und dem Staatenhause), zu vereinbaren; daß dagegen der von der Nationalversammlung begonnene Weg die Beendigung des Verfassungswerkes in unmessbare Ferne verschiebt, folglich Deutschland durch eine lange Dauer des Provisoriums den größten Gefahren aussezt und die Herstellung der so ersehnten und nothwendigen bundesstaatlichen Einheit überhaupt in Frage stellt.

Noch Eins fehlt in der Beweisführung über die Richtigkeit meiner Ansichten: die Darstellung, wie sich wohl die Verhältnisse gestalten, wenn die Nationalversammlung auf dem begonnenen Wege fortfährt und, — allein stehend mit dem Anspruch auf höchste Machtvollkommenheit, — die Reichsverfassung ganz beschließt, damit sie dann ohne Weiteres für Deutschland gültig sey und eingeführt werde.

Man möge annehmen, daß die zweite Berathung der Grundrechte und die zweimalige Berathung der Verfassung in vier Monaten vollendet sey. Diese Annahme wird nach den bisherigen

Erfahrungen und der vorliegenden Wahrscheinlichkeit, daß umfangreiche Debatten über einige Punkte der Verfassung, sowie außerdem manchmal Verhandlungen über andere Gegenstände stattfinden, schwerlich ausreichen; doch nehmen wir den günstigsten Fall an, daß man sich außerordentlich beeile und in vier Monaten, also Ende Februar 1849, fertig werde.

Selbst vorausgesetzt, in dem Zeitraum zwischen der ersten und zweiten Berathung der Verfassung änderten sich die Ansichten der Nationalversammlung soweit, daß bei der letzten Berathung die Beseitigung mehrerer nicht ausführbarer oder nicht annehmbarer Bestimmungen gehofft werden dürfte, so ist bei der isolirten und der behaupteten souverainen Stellung der Versammlung doch nicht zu erwarten, daß die Verfassung so ausführbar und annehmbar gerathet, wie es unter Beziehung der Repräsentation der Regierungen und Stände der Einzelstaaten geschehen würde. Wie dem aber auch sey, — auf die Uebertreibung des Einheitsprincips, sowie auf die Uebertreibung der Idee einer obersten Machtvollkommenheit der Nationalversammlung über alle Rechte der Landeshoheit und der Gesetzgebung der Einzelstaaten, wird naturgemäß zum Mindesten einiges Misstrauen der Stände der letztern gegen die neue Verfassung folgen. Es ist daher mit moralischer Gewißheit anzunehmen, daß wenn nicht in allen, doch in einigen Einzelstaaten die Verfassung nicht nach einer kurzen Berathung im Ganzen angenommen, sondern einer gründlichen Prüfung in den Ausschüssen und den Plenarverhandlungen unterworfen werde.\*). Daß die Regierungen nicht umhin können, die Verfassung den Ständen vorzulegen, ist bereits oben erwiesen worden.

Die Zeit welche durch Mittheilung der Verfassung an die

---

\*) Dies ist gerade die unvermeidliche Folge, wenn von der Nationalversammlung allein eine vollständige Verfassung beschlossen wird, die in den Rechts-, Steuer- und Verwaltungs-Verhältnissen der Einzelstaaten wesentliche Änderungen festsetzt. Es kann ja gar nicht anders seyn, als daß dann die Stände zu der Untersuchung über die Folgen dieser Änderungen in Beziehung auf den von ihnen vertretenen Staat genau eingehen. So wird, so muß eine fast eben so spezielle und vollständige Berathung entstehen, wie sie bei dem wichtigsten, nur den Einzelstaat betreffenden Gesetze stattfinden würde.

Regierungen, durch Vorlagen an die Stände und durch die Seitens der letzteren vorzunehmenden Berathungen weggenommen wird, ist auf mindestens vier Monate zu schäzen. Dies ist der günstigste Fall. Wenn man aber erwägt, daß in mehreren Staaten die Berathung durch zwei Kammern gehen muß, und daß nach Ablauf der ersten vier Monate in einem oder dem andern Staate (wie z. B. in Preußen) die Zwischenperiode eingetreten seyn kann, wo eine neue Verfassung angenommen ist, die nach derselben neu zu wählenden Mitglieder der Kammern aber noch nicht zusammengetreten sind, so wird diese Zeit nicht ausreichen.

Doch, das kaum Glaubliche angenommen, daß in acht bis neun Monaten die einzelnen Regierungen nach Bernehmung der Stände das Resultat berichten können, worin wird dasselbe bestehen? Man nehme, — würde es heißen, — die Verfassung nicht ganz so wie sie sey, an, es müsse eine Bestimmung wegfallen, eine andere aufgenommen, wieder eine andere verändert werden. Daß die verlangten Modifikationen nicht die nämlichen von allen Regierungen seyn und vielmehr wesentliche Verschiedenheiten vorkommen werden, versteht sich von selbst. Muß doch der Standpunkt, von welchem die Stände in den Einzelstaaten die Verfassung betrachten, nothwendig völlig verschieden von dem der deutschen Nationalversammlung seyn. Anstatt des Radikalismus in der Verfolgung der Einheit, werden die dann auch allein und nicht neben der deutschen Nationalversammlung berathenden Stände der Einzelstaaten, von dem Gesichtspunkte des Nützlichen und Zuträglichen für den Einzelstaat ausgehen.

Was dann?

Die Einigung herbeizuführen wird schwerlich etwas Anderes übrig bleiben, als dann, also frühestens in acht bis neun Monaten das zu beschließen, was jetzt schon beschlossen werden könnte: die Repräsentation der Regierungen und der Stände der Einzelstaaten zu organisiren und in das Leben zu rufen; — aber unter ungünstigern Verhältnissen. Jetzt von der, noch mit großer moralischer Macht ausgerüsteten Nationalversammlung beschlossen, würde für die Organisation, welche den bestehenden Verhältnissen entspricht und den Regierungen und Ständen der Einzelstaaten die

nothwendige Mitwirkung bei dem weitern Ausbau der Verfassung sichert, die allgemeine Zustimmung und Verwirklichung in kurzer Zeit zu erwarten seyn. Oesterreich und die niederländische Regierung (für Limburg) würden, wie mir scheint, jetzt ihre Zustimmung ohne vorgängige Vernehmung der Stände wohl ertheilen können, weil für diese Länder dadurch, daß an die Stelle des Bundesstages die Theilnahme an der Centralgewalt und am Staatenhause tritt, eine die Rechte der Landeshoheit und der Staatsbürger beschränkende Veränderung des bestehenden Bundesverhältnisses nicht bewirkt wird. Um so gewisser würde jetzt noch ohne Zeitverlust und imbedenklich die allgemeine Zustimmung zu dem Beschlusse der Nationalversammlung erfolgen, als die moralische Macht derselben durch einen solchen Akt der freiwilligen Selbtsbeschränkung und der ruhigen und unbefangenen Würdigung der wirtslichen Verhältnisse sich steigern müste.

In wie hohem Grade dagegen würde jene moralische Macht abgenommen haben, nachdem die Idee der obersten Machtvollkommenheit durch ihre ungeschminkt und augensfällig sich zeigende Unhaltbarkeit zerstört, und nachdem durch die Berathungen der verschiedenen Stände-Versammlungen die Uliangemessenheit und Unzuträglichkeit einzelner Bestimmungen der Reichsverfassung zur allgemeinen Erkenntniß gelangt seyn würde! Dann könnte es mehr als zweifelhaft seyn, ob die Nationalversammlung noch so viel Einfluß haben würde, um so zuversichtlich wie jetzt auf die baldigste Ausführung des in Rede stehenden Beschlusses zählen zu dürfen. Denn die öffentliche Meinung ist am wandelbarsten in einem Lande, wo sie noch so unausgebildet ist wie in Deutschland. So wenig die Presse jetzt mit staatsmännischer Einsicht in die Erörterung der Souverainitäts-Ideen der Nationalversammlung und in eine gründliche Kritik des Verfassungsentwurfs eingeht, um so allgemeiner und stärker würden später die Verdammungs-Urtheile über die Versammlung seyn, nachdem die Thatsachen gerichtet hätten. Stellten diese heraus, daß die Versammlung durch Verkenntnis des richtigen Weges, in Ueberschätzung ihrer Macht acht bis neun Monate verloren hätte, so müste dies ihrem Ansehen außerordentlich schaden, und es könnten hieraus die traurigsten Folgen für den Zweck ihres Zusammenseyns entspringen.

Auch wird es in der langen Zeit des Provisoriums, abgesehen von allen übrigen Gefahren desselben, an Konflikten nicht fehlen. Nichts ist natürlicher, als daß die Nationalversammlung und ihre für Gesetzgebungs- und Verwaltungs-Gegenstände gebildeten Ausschüsse auch außer der Verfassung etwas schaffen wollen; als daß die Minister der provisorischen Centralgewalt eine Neigung haben müssen, schon während des Provisoriums über die Befugnisse des deutschen Bundestages hinauszuschreiten, und organisirend, gesetzgebend oder verwaltend die künftige Reichsverfassung gewissermaßen zu anticipiren. In der That, die Versuchung hierzu liegt so nahe, daß ihr zu unterliegen sehr erklärlich und es vielmehr höchst achtungswert ist, wenn es nur selten geschieht. Es ist aber auch nichts natürlicher, als daß die Regierungen nicht geneigt sind, während des Provisoriums, zumal weder sie noch die Stände der Einzelstaaten während desselben durch mitentscheidende Organe vertreten sind, die künftige Reichsverfassung solcher Gestalt anticipiren zu lassen. Die Abneigung hiergegen, oder die Besorgniß davor wird noch gesteigert durch solche Vorkommnisse, wie das die Rechte der Landeshoheit und der Stände der Einzelstaaten mit Vernichtung bedrohende Gesetz vom 27. September, oder wie durch das Verlautbaren eines Plans, nach welchem schon bald, im Sinne des Verfassungsentwurfs, mit der Gleichstellung aller Consumtions-Abgaben vorgeschritten werden solle, so daß dadurch einzelnen Staaten bedeutende Einnahmequellen entzogen, folglich deren Finanzen zerrüttet werden würden. So kann trotz des besten gegenseitigen Willens und namentlich des bestens Willens der Regierungen und Stände der Einzelstaaten, einen beträchtlichen Theil der Landeshoheits- und ständischen Rechte nach Einführung der deutschen Verfassung an die Reichsgewalt abzutreten, im Provisorium kein recht gedeihliches Zusammenwirken aller Kräfte zu Stande kommen.

Endlich würde das Ansehen der Nationalversammlung noch geschwächt, mithin das Verfassungswerk erschwert werden durch die alsdann mehr und mehr hervortretenden, für Federmann fühlbaren schlimmen Folgen der langen Dauer des Provisoriums. Man würde der Versammlung, ihrem Verkennen des kurzen und so

leicht zu findenden Weges, die Schuld beimesse, daß in der allgemeinen Unsicherheit der Rechtsverhältnisse der Erwerb stockt, die Zahl der Hülfsbedürftigen wächst, und die Beiträge und Steuern zunehmen, welche zur Unterstützung der Notleidenden, wie zur Bestreitung der bedeutenden, auf Unterdrückung von Aufständen und auf Schutz gegen Gewaltthäigkeiten, zu verwendenden Kosten aufgebracht werden müssen.

So stellt denn die Betrachtung des Fortschreitens auf dem von der Nationalversammlung eingeschlagenen Wege, ebenfalls kein anderes Resultat heraus, als das auch in der vorhergehenden Darstellung der Verhältnisse gefundene.

*Jn*  
Im Verlaufe der vorliegenden Schrift glaube ich zugleich mit der Entwicklung meiner Gedanken über die Verfassungs-Frage alle wesentlichen Einwendungen erschöpft zu haben, welche im Einzelnen dagegen erhoben werden. Es ist jedoch nicht unwahrscheinlich, daß endlich noch ein allgemeiner Einwand hergenommen werde von der Einfachheit des vorgeschlagenen Weges. Er liegt zu nahe, — wird man sagen, — als daß er hätte können übersehen werden, wenn er zum Ziele führte. Wie aber, wenn sich dies daraus erklärte, daß es schwer ist, in Zeiten großer politischer Aufregung ein ganz unbefangenes Urtheil zu bewahren, so daß man in den Zeiten der Ruhe kaum den Einfluß zu ermessen vermag, den jene Aufregung auf das Urtheil und die Handlungen der Menschen hat. Dieser Einfluß ist es, welcher das Gesetz vom 28. Juni und das große geschichtliche Ereigniß, daß es sofort von allen deutschen Regierungen anerkannt, der Bundestag aufgelöst und die provisorische Centralgewalt errichtet wurde, hervorgebracht hat. Verstärkt durch diesen merkwürdigen Erfolg, ist es aber auch der nämliche Einfluß, welcher bewirkt, daß die Nationalversammlung mit einem gewissen Allmachtsgefühle, als wenn etwas ganz Neues zu erschaffen wäre und als wenn gar keine Bundesverfassung mehr bestände, das Verfassungswerk aufgesetzt hat; sie hat sich gewissermaßen über die Wirklichkeit hinausgesetzt. Diese besteht darin, daß nicht eine neue Schöpfung, sondern nur die Verbesserung des

Vorhandenen, nämlich der Bundesverfassung, zu vollbringen ist; sodann auch darin, daß heute nicht mehr möglich ist, was am 28. Juni thunlich war, weil die Menschen allmählig nüchterner werden. Wie nun, wenn eben an der Einsicht in diese Wirklichkeit die Ueberzeugung hinge, daß der vorgeschlagene Weg, wie er einfach ist, so auch zum Ziele führe?

Geschrieben zu Frankfurt am Main im Oktober 1848.

---

Aln h a n g.

Entwurf der Abschnitte I. und II. der Reichsverfassung,  
nach dem Vorschlage der Majorität des Verfassungs-  
Ausschusses.

§. 1. Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiete des bisherigen deutschen Bundes.

Die Verhältnisse des Herzogthums Schleswig und die Grenzbestimmung im Großherzogthum Posen bleiben der definitiven Anordnung vorbehalten.

§. 2. Kein Theil des deutschen Reiches darf mit nichtdeutschen Ländern zu einem Staate vereinigt seyn.

§. 3. Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so ist das Verhältniß zwischen beiden Ländern nach den Grundsätzen der reinen Personalunion zu ordnen.

§. 4. Das Staatsoberhaupt eines deutschen Landes, welches mit einem nichtdeutschen Lande in dem Verhältniß der Personalunion steht, muß entweder in seinem deutschen Lande residiren oder in demselben eine Regenschaft niedersetzen, zu welcher nur Deutsche berufen werden dürfen.

§. 5. Abgesehen von den bereits bestehenden Verbindungen deutscher und nichtdeutscher Länder soll kein Staatsoberhaupt eines nichtdeutschen Landes zugleich zur Regierung eines deutschen Landes gelangen, noch darf ein in Deutschland regierender Fürst, ohne seine deutsche Regierung abzutreten, eine fremde Krone annehmen.

§. 6. Die einzelnen deutschen Staaten behalten ihre Selbstständigkeit, soweit dieselbe nicht durch die Reichsverfassung beschränkt ist; sie haben alle staatlichen Hoheiten und Rechte, soweit diese nicht der Reichsgewalt ausdrücklich übertragen sind.

§. 7. Die Reichsgewalt übt dem Auslande gegenüber die völkerrechtliche Vertretung Deutschlands und der einzelnen deutschen Staaten ausschließlich aus.

Die Reichsgewalt stellt Gesandte und Consuln an. Sie führt den diplomatischen Verkehr, schließt die Bündnisse und Verträge mit dem Auslande, namentlich auch die Handels- und Schifffahrtsverträge, so wie die Auslieferungsverträge ab. Sie ordnet alle völkerrechtlichen Maafregeln an.

§. 8. Die einzelnen deutschen Regierungen haben nicht das Recht ständige Gesandte zu empfangen oder solche zu halten, mit Ausnahme ihrer Bevollmächtigten beim Reichsoberhaupt.

§. 9. Die einzelnen deutschen Regierungen sind befugt Verträge mit anderen deutschen Regierungen abzuschließen.

Ihre Befugniß zu Verträgen mit nichtdeutschen Regierungen beschränkt sich auf Gegenstände des Privatrechts, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei.

§. 10. Alle nicht rein privatrechtlichen Verträge, welche eine deutsche Regierung mit einer anderen deutschen oder nichtdeutschen abschließt, sind der Reichsgewalt zur Kenntnißnahme und, insofern das Reichsinteresse dabei betheiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen.

§. 11. Der Reichsgewalt steht ausschließlich das Recht des Krieges und Friedens zu.

§. 12. Der Reichsgewalt steht die gesammte bewaffnete Macht Deutschlands zur Verfügung.

§. 13. Das Reichsheer besteht aus der gesammten zum Zwecke des Krieges bestimmten Landmacht der einzelnen deutschen Staaten.

Diesenigen Staaten, deren Contingent weniger als eine Brigade (Division) von 6000 Mann beträgt, werden zu gemeinschaftlichen Ausbildungsvorbinden vereint, welche unmittelbar unter der oberen Leitung der Reichsgewalt stehen.

§. 14. Die Reichsgewalt hat in Betreff des Heerwesens die Gesetzgebung und die Organisation; sie überwacht deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Controle.

Den einzelnen Staaten steht die Ausbildung ihres Kriegswesens auf Grund der Gesetze und Anordnungen des Reiches zu. Sie haben die Verfügung über ihre bewaffnete Macht, so weit dieselbe nicht für den Dienst des Reiches in Anspruch genommen wird.

§. 15. In den Fahneneid ist die Verpflichtung zur Treue gegen das Reichsoberhaupt und die Reichsverfassung an erster Stelle aufzunehmen.

§. 16. Die Kosten des Reichsdienstes werden vom Reiche getragen.

§. 17. Das Reichsheerwesen soll in Beziehung auf Feldzeichen, Fahneneid, Commando, Militärgezgebung und Gerichtsbarkeit,

Dienstzeit und Exercierreglement gleichmäßigen Bestimmungen unterworfen seyn.

Gleichmäßigen Bestimmungen unterliegt ferner die Beförderung, Pensionirung und Entlassung von Militärpersonen.

Befördung und Verpflegung sind so zu normiren, daß sie unter Berücksichtigung der Landesverhältnisse für das ganze Reichsheer als gleich zu betrachten sind.

§. 18. Die Ernennung der Generale geschieht auf Vorschlag der Einzelregierungen durch die Reichsgewalt.

§. 19. Der Reichsgewalt steht die Befugniß zu, Reichsfestungen anzulegen und, insofern die Sicherheit des Reiches es erfordert, vorhandene Festungen gegen billige Ausgleichung, namentlich für das überlieferte Kriegsmaterial, zu Reichsfestungen zu erklären.

Die Reichsfestungen werden auf Reichskosten unterhalten.

§. 20. Die Seemacht ist ausschließlich Sache des Reiches.

Der Reichsgewalt liegt die Sorge für die Ausrüstung, Ausbildung und Unterhaltung der Kriegsflotte, der Kriegshäfen und Seearsenäle ob.

Die Ernennung der Flottenoffiziere geht allein vom Reiche aus.

§. 21. Die Schifffahrtsanstalten am Meere und in den Mündungen der deutschen Flüsse (Häfen, Seetommen, Leuchtschiffe, das Lootsenwesen, das Fahrwasser u. s. w.) sind der Fürsorge der einzelnen Uferstaaten überlassen; sie unterhalten dieselben aus eigenen Mitteln.

§. 22. Die Reichsgewalt hat die Oberaufsicht über diese Anstalten und Einrichtungen.

Es steht ihr zu, die betreffenden Staaten zu gehöriger Unterhaltung derselben anzuhalten, auch dieselben aus den Mitteln des Reiches zu vermehren und zu erweitern.

§. 23. Die Abgaben, welche durch die Seeuferraaten von den ihre Schifffahrtsanstalten benützenden Schiffen und deren Ladungen erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung dieser Anstalten nöthigen Kosten nicht übersteigen. Sie unterliegen der Genehmigung der Reichsgewalt.

§. 24. In Betreff dieser Abgaben sind alle deutschen Schiffe und deren Ladungen gleichzustellen.

Eine höhere Belegung fremder Schifffahrt kann nur von der Reichsgewalt ausgehen.

Die Mehrabgabe von fremder Schifffahrt fließt in die Reichskasse.

§. 25. Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und Oberaufsicht über die für Schiffe oder Flöße fahrbaren Flüsse und die

Mündungen der in dieselben fallenden Nebenflüsse, über die dem allgemeinen Verkehr dienenden Kanäle und Seen, so wie über den Schiffahrtsbetrieb auf diesen Wasserstraßen.

§. 26. Alle deutschen Flüsse sind für deutsche Schiffahrt und Flößerei frei von Flusszöllen.

Bei den mehrere Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüssen tritt für die Aufhebung dieser Flusszölle eine billige Ausgleichung ein.

Wie und mit welchen Mitteln für die Erhaltung und Verbesserung der Schiffbarkeit dieser Flüsse gesorgt werden soll, bestimmt ein Reichsgesetz.

§. 27. Die Hafen-, Krahn-, Waag-, Lager-, Schleusen- und den gleichen Gebühren in den an diesen Flüssen und den Mündungen der Nebenflüsse gelegenen Orten unterliegen der Gesetzgebung und Oberaufsicht des Reichs.

Es darf in Betreff dieser Gebühren eine Begünstigung der Angehörigen eines deutschen Staates vor denen anderer deutschen Staaten nicht statt finden.

§. 28. Flusszölle und Schiffahrtsabgaben dürfen auf fremde Schiffe und deren Ladung nur durch die Reichsgewalt gelegt werden.

§. 29. Die Reichsgewalt hat über das gesammte deutsche Eisenbahnwesen das Recht der Gesetzgebung und Oberaufsicht, so weit der Schutz des Reiches oder das Interesse des allgemeinen deutschen Verkehrs es erheischen.

§. 30. Unter denselben Voraussetzungen hat die Reichsgewalt das Recht, Eisenbahnen anzulegen oder deren Anlage zu bewilligen, so wie vorhandene Eisenbahnen auf dem Wege der Enteignung zu erwerben.

Die Benutzung der Eisenbahnen steht der Reichsgewalt jederzeit gegen Entschädigung frei.

§. 31. Bei der Anlage und Bewilligung von Eisenbahnen durch die einzelnen Staaten ist die Reichsgewalt befugt, den Schutz des Reichs und das Interesse des allgemeinen deutschen Verkehrs wahrzunehmen.

§. 32. Der Reichsgewalt steht das Recht zu, zum Schutz des Reichs oder im Interesse des allgemeinen deutschen Verkehrs, Landstraßen zu bauen, Kanäle anzulegen, Flüsse schiffbar zu machen oder deren Schiffbarkeit zu erweitern.

Sie hat für die Unterhaltung der so gewonnenen Verkehrswege zu sorgen.

Die bei derartigen Fluss- und Kanalbauten gewonnenen Vorlandungen gehören dem Reich.

§. 33. Das deutsche Reich soll ein Zoll- und Handelsgebiet bilden mit Wegfall aller Binnengrenzzölle.

Der Reichsgewalt bleibt es vorbehalten, auch außerdeutsche Länder und Landestheile mittelst besonderer Verträge dem deutschen Zollgebiet anzuschließen.

§. 34. Die Reichsgewalt hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen.

§. 35. Die Zolleinkünfte werden nach Anordnung der Reichsgewalt erhoben und aus denselben ein bestimmter Theil nach Maßgabe des jährlich festzustellenden Budgets für die Ausgaben des Reichs vorweg genommen. Das Uebrige wird an die einzelnen Staaten vertheilt.

Ein besonderes Reichsgesetz wird hierüber das Nähtere feststellen.

§. 36. Die einzelnen deutschen Staaten sind nicht befugt, auf Güter, welche über die Reichsgrenze ein- oder ausgehen, Zölle zu legen.

§. 37. Der Reichsgewalt steht es zu, die Produktions- und Verbrauchssteuern festzusetzen und zu überwachen, in so weit es sich durch die Aufhebung der Binnengrenzzölle nothwendig zeigt.

§. 38. Die Reichsgewalt hat die Gesetzgebung über den Handel und die Schifffahrt und überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Gesetze.

§. 39. Erfindungspatente, die sich auf das ganze Reich erstrecken, werden von Reichswegen auf Grundlage eines Reichsgesetzes ertheilt.

§. 40. Die Reichsgewalt hat die Oberaufsicht über das Postwesen im deutschen Reich.

Ihr steht die Gesetzgebung über die Organisation des Postwesens, über die Tarife, die Portotheilung und die Verhältnisse zwischen den einzelnen Postverwaltungen zu.

§. 41. Postverträge mit ausländischen Postverwaltungen dürfen nur Seitens der Reichsgewalt geschlossen werden.

Wo Reichspostverträge geschlossen werden, erlöschen die Verträge mit einzelnen deutschen Postverwaltungen.

§. 42. Die Reichsgewalt hat die Befugniß, so weit es ihr nöthigt scheint, das deutsche Postwesen für Rechnung des Reiches in Gemäßheit eines zu erlassenden Reichsgesetzes zu übernehmen, vorbehaltlich billiger Entschädigung wohlverworbener Privatrechte.

§. 43. Die Reichsgewalt ist befugt, Telegraphenlinien anzulegen und die vorhandenen zu benutzen. Weitere Bestimmungen sind einem Reichsgesetz vorbehalten.

§. 44. Die Reichsgewalt hat die Gesetzgebung und Oberaufsicht über das Münzwesen. Es liegt ihr ob, für ganz Deutschland dasselbe Münzsystem einzuführen. Sie hat das Recht, Reichsmünzen zu prägen.

§. 45. Der Reichsgewalt liegt es ob, in ganz Deutschland dasselbe System für Maafß und Gewicht, so wie für den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren zu begründen.

§. 46. Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und Oberaufsicht über das Zettelbank-Wesen in Deutschland.

Sie ist befugt, Zettelbanken anzulegen und ihre Anlage zu bewilligen.

§. 47. Die Ausgaben für alle Maafzregeln und Einrichtungen, welche von Reichswegen ausgeführt werden, sind von der Reichsgewalt unmittelbar zu bestreiten.

§. 48. Zur Bestreitung seiner Ausgaben ist das Reich zunächst auf seinen Anteil an den Zolleinkünften angewiesen.

§. 49. Die Reichsgewalt hat das Recht, in so weit die sonstigen Einkünfte nicht ausreichen, Reichsteuern auszuschreiben und zu erheben oder erheben zu lassen, sowie Matrikularbeiträge aufzunehmen.

§. 50. Die Reichsgewalt ist befugt, in außerordentlichen Fällen Anleihen zu machen oder sonstige Schulden zu contrahiren.

§. 51. Den Umfang der Gerichtsbarkeit des Reichs bestimmt der Abschnitt vom Reichsgericht.

§. 52. Der Reichsgewalt liegt es ob, die Kraft der Reichsverfassung allen Deutschen verbürgten Rechte oberaufsehend zu wahren, so wie die gesetzlichen Normen für den Erwerb und Verlust des Reichs- und Staatsbürgerrights festzustellen.

§. 53. Der Reichsgewalt liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob.

Sie hat die für die Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maafzregeln zu treffen:

1) wenn ein deutscher Staat von einem andern deutschen Staat in seinem Frieden gestört oder gefährdet wird;

2) wenn in einem deutschen Staate die Sicherheit und Ordnung durch Einheimische oder Fremde gestört oder gefährdet wird. Doch soll in diesem Falle von der Reichsgewalt nur dann eingegriffen werden, wenn die betreffende Regierung sie selbst dazu auffordert, es sey denn, daß dieselbe dazu notorisch außer Stande ist oder der gemeine Reichsfrieden bedroht erscheint;

3) wenn die Regierung eines deutschen Staates die Verfassung derselben eigenmächtig aufhebt oder verändert und durch das Anrufen des Reichsgerichtes unverzügliche Hülfe nicht zu erwirken ist.

§. 54. Die Maßregeln, welche von der Reichsgewalt zur Wahrung des Reichsfriedens ergriffen werden können, sind: 1) Erlasse, 2) Absendung von Commissarien, 3) Absendung bewaffneter Macht.

§. 55. Der Reichsgewalt steht es zu, allgemeine Gesetze über das Assoziationswesen zu erlassen.

§. 56. Die Reichsgewalt ist befugt, im Interesse des Gesamtwohls allgemeine Maßregeln für die Gesundheitspflege zu treffen.

§. 57. Die Reichsgesetzgebung hat für die Aufnahme öffentlicher Urkunden diejenigen Erfordernisse festzustellen, welche ihre Gültigkeit in ganz Deutschland sichern.

§. 58. Der Reichsgewalt steht das Recht der Gesetzgebung zu, so weit es zur Ausführung der ihr verfassungsmäßig übertragenen Befugnisse und zum Schutz der ihr überwiesenen Anstalten erforderlich ist, so wie in allen Fällen, wo das Gesamtinteresse Deutschlands die Begründung gemeinsamer Einrichtungen und Maßregeln erheischt.

§. 59. Die Reichsgewalt wird Sorge tragen, daß durch die Erlassung allgemeiner Gesetzbücher über bürgerliches Recht, Handels- und Wechselrecht, Strafrecht und gerichtliches Verfahren die Rechtseinheit im deutschen Volk gefestigt werde.

§. 60. Alle Gesetze und Verordnungen der Reichsgewalt erhalten durch ihre Bekanntgabe von Reichswegen verbindliche Kraft.

§. 61. Die Anstellung der Reichsbeamten geht vom Reich aus. Die Dienstpragmatik des Reichs wird ein Reichsgesetz feststellen.